

Einzelpreis -,-70 €

# Die kleine See-Past

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 48

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tuttlingen

27. November 2025

## Amtlicher Teil



### Kressbronner Weihnachtsmarkt 2025 – Kulinarik, Kunsthandwerk, Tombola und mehr

Der Kressbronner Weihnachtsmarkt findet am Freitag und Samstag, den 28. und 29. November 2025, auf dem Rathausplatz statt. Am Freitag öffnet der Markt um 16:30 Uhr, am Samstag bereits um 15:00 Uhr; an beiden Tagen endet das Programm um 20:30 Uhr.

Der Weihnachtsmarkt lädt zu einem stimmungsvollen Bummel ein. Kulinarische Angebote, handwerkliche Besonderheiten und musikalische Beiträge sorgen für eine festliche Atmosphäre. Für Kinder gibt es zahlreiche Höhepunkte: Der Besuch des Nikolauses, ein Kindertheater, die lebende Krippe sowie Fahrten mit der Kindereisenbahn bieten ein abwechslungsreiches Erlebnis für die ganze Familie. Die Einnahmen der Standgebühren fließen auch dieses Jahr wieder zu 100 % in den sozialen Härtefonds der Gemeinde, der bedürftige Menschen in Kressbronn a. B. unterstützt.

Alle Informationen sind hier abrufbar:



### Winterfrische auf dem Kressbronner Wochenmarkt

Auch in der kalten Jahreszeit kann man sich über eine vielfältige Auswahl an saisonalen und regionalen Produkten auf dem Wochenmarkt freuen: Qualität, die man schmeckt – direkt von Erzeugern aus der Region, ergänzt mit leckeren Köstlichkeiten.

Immer frisch – immer donnerstags von 8:00 – 12:00 Uhr auf dem Rathausplatz.

Über Ihren Einkauf auf unserem Wochenmarkt freuen sich unsere Marktbesticker:

- Eier, Nudeln, Selbstgemachtes bei Familie Willmann
- Fischvielfalt der Fischerei Boesenecker
- Fleisch- und Wurstwaren im Frischemobil der Metzgerei Forster
- Wurstwaren vom Waldburger Schinken und Brotwaren von Stefan's Bäckerladen
- Molkereiprodukte und Käsevielfalt der Familie Eilers
- Antipasta und Mittelmeerspezialitäten bei Martins Feinkost
- Obst- und Gemüsevielfalt bei Norbert Renner
- Backwaren der Naturbäckerei Zeh
- Demeter- / Bioland-Gemüse von Bio-Mayer
- Jeden zweiten Donnerstag im Monat das Schleifwägele von Schleif-Service Mohr
- Saisonale Textilien und wechselnde Tagesstände

Am 18. Dezember findet der letzte Markttag für dieses Jahr statt.



### Vollsperrung zwischen Atlashofen und Nitzenweiler

Vom 1. bis 5. Dezember werden Reparaturmaßnahmen an der Straße zwischen Atlashofen und Nitzenweiler im Bereich des Maislabyrinths durchgeführt. Hierfür ist eine Vollsperrung notwendig, die entsprechende Umleitung ist ausgeschildert. Die Gemeinde bittet um Beachtung.

## Thema der Woche



### Wie können Sie sich über kommunalpolitische Themen und Projekte informieren?

Die Gemeinde Kressbronn a. B. bietet Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, sich umfassend über aktuelle kommunalpolitische Themen und laufende Projekte zu informieren. Das zentrale Informationsmedium bleibt die Gemeinderatssitzung: Hier werden alle wichtigen Themen vorgestellt, erläutert und offen diskutiert.

Wer die Sitzungen besucht, erhält aus erster Hand Einblick in die Hintergründe und Abwägungen, die Bürgermeister, Verwaltung und Gemeinderat zu ihren Entscheidungen führen. Alle Bürgerinnen und Bürger sind zu den öffentlichen Sitzungen herzlich eingeladen.

Darüber hinaus stehen im Sitzungsportal sämtliche Sitzungsunterlagen dauerhaft zur Verfügung. Dieses finden Sie auf unserer Homepage – übersichtlich und jederzeit abrufbar. Dort können Sie sich gezielt über sämtliche Sitzungen und Tagesordnungspunkte informieren. Eine kurze Zusammenfassung der Beratungen sowie die gefassten Beschlüsse werden nach jeder Sitzung unter der Rubrik Gemeinderat veröffentlicht und erscheinen zudem im Amtsblatt „Die kleine See-Post“. Auch ein regelmäßiger Blick auf die Pressemitteilungen lohnt sich immer, denn dort erfahren Sie alles Wissenswerte rund um das aktuelle Gemeindegeschehen.

Um Sie auch über einzelne Vorhaben auf dem Laufenden zu halten, finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Kommunale Projekte eine ausführliche Übersicht zu größeren Projekten, die sich in Planung oder Umsetzung befinden. Zu jedem Projekt gibt es eine kompakte Beschreibung, Bilder sowie einen Kurzüberblick, in dem der aktuelle Verfahrensstand erläutert wird. Zu einzelnen Projekten stehen zudem kurze Videos bereit, die Ihnen einen schnellen und anschaulichen Einstieg ermöglichen.

Selbstverständlich können Sie sich auch unter [rathaus@kressbronn.de](mailto:rathaus@kressbronn.de) direkt an die Gemeindeverwaltung wenden.

## Klimaschutz und Nachhaltigkeit

### Lokale Geschäfte unterstützen

Kressbronn am Bodensee bietet zahlreiche Möglichkeiten, regionale Produkte zu entdecken und die Vielfalt der lokalen Gastronomie zu genießen. Statt Online-Bestellungen bei großen Anbietern zu tätigen, lohnt sich ein Besuch bei unseren lokalen Geschäften – so stärken Sie die Wirtschaft vor Ort und unterstützen Arbeitsplätze in der Region.

Auf der Unterseite [www.kressbronn.de/tourismus/einkauf-geniesen](http://www.kressbronn.de/tourismus/einkauf-geniesen) finden Sie eine umfassende Übersicht aller Angebote: Hofläden, Einzelhandel, Restaurants, Cafés und Bars. Hier können Sie frische regionale Produkte einkaufen, handwerkliche Spezialitäten entdecken oder nach dem Einkauf in einem der Gastronomiebetriebe einkehren.

Auch der Wochenmarkt, der regelmäßig donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr auf dem Kressbronner Rathausplatz stattfindet, bietet frische Produkte direkt von regionalen Produzenten.

Unternehmen, die noch nicht auf unserer Website vertreten sind, können sich unkompliziert per E-Mail an [standortmarketing@kressbronn.de](mailto:standortmarketing@kressbronn.de) melden – wir fügen Sie gerne hinzu.

Kaufen Sie lokal – genießen Sie regional!

## Gemeindenachrichten

### Neuer Fahrstuhl in der Festhalle – Wichtiger Schritt für mehr Barrierefreiheit

In der Festhalle Kressbronn a. B. wurde ein neuer Fahrstuhl eingebaut, der einen barrierefreien Zugang zur Bühne ermöglicht. Damit können künftig auch Menschen mit Beeinträchtigungen problemlos an Veranstaltungen teilnehmen oder selbst auf der Bühne stehen. Der Fahrstuhl kann mit einem beim Hausmeister erhältlichen Schlüssel genutzt werden; alternativ funktioniert auch der Euro-Schlüssel (CES-Schlüssel). Die Kosten für die Umsetzung belaufen sich auf rund 25.000 Euro.



Der Einbau des Fahrstuhls ist ein weiterer Bestandteil der kontinuierlichen Maßnahmen der Gemeinde zum Abbau von Barrieren. Barrierefreiheit bedeutet, dass bauliche, technische oder auch sprachliche Hindernisse so gestaltet werden, dass Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung ungehemmt teilhaben können. Ziel ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu gesellschaftlichen Angeboten und Ereignissen zu erleichtern. Gerade im Bereich der öffentlichen Infrastruktur stoßen Menschen mit Beeinträchtigungen noch immer auf Hürden – etwa fehlende Fahrstühle oder Bordsteine ohne Absenkung. Die Gemeinde Kressbronn a. B. arbeitet seit vielen Jahren daran, solche Barrieren zu reduzieren und stellt dafür jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung.

Maßnahmen der Gemeinde zur Verbesserung der Barrierefreiheit:

- Absenkung von Bordsteinen
- Einbau von Fahrstühlen
- Umbau von Bushaltestellen
- Einrichtung von Behindertentoiletten
- Verlegung barrierefreier Pflasterbeläge
- Bereitstellung einer barrierearmen Homepage

Hinweise und Anregungen zur weiteren Verbesserung der Barrierefreiheit werden von der Gemeinde Kressbronn a. B. jederzeit gerne entgegengenommen.

## Großes Interesse an der Informationsveranstaltung „Wärme – Strom – Mobilität – zu Hause“

Mehr als 60 interessierte Bürger, Aussteller von Wärmepumpen und Erdwärmesonden, sämtliche Heizungsinstallationsfirmen aus Kressbronn a. B., Energieeffizienzberater sowie das Autohaus Biggel und die Volksbank Bodensee-Oberschwaben waren zu der Informationsveranstaltung Anfang November ins Foyer der Festhalle gekommen. Anschaulich wurde von der Energieagentur Oberschwaben das Heizen mit Wärmepumpen auch für Bestandsgebäude und dessen Verbindung mit der Stromerzeugung über PV-Anlagen, der Stromspeicherung



mit separaten Batterien oder mit der im Elektro-Fahrzeug erklärt. Der deutliche Anstieg der zukünftigen Kosten von Öl und Gas sowie finanzielle Förderungen für nachhaltige Energieerzeugungsanlagen wurden ebenfalls thematisiert. Im Anschluss daran entstand an den einzelnen Themenständen rege Diskussionen zu den individuellen Fragestellungen der Bürger und es stellte sich heraus, dass einige Vorurteile beseitigt und so manche Fragen geklärt werden konnten. Vielen wurde auch bewusst, wie vielschichtig und komplex der Umbau auf eine nachhaltige Energieversorgung zu Hause ist, dass Information und Beratung wesentliche Bestandteile der Energiewende sind und einen großen Beitrag zur Kostenreduzierung im eigenen Haushalt liefern können.

De Energescouts Kressbronn a. B. beraten gerne und es gibt auch die Möglichkeit einer kostenfreien Energieeffizienzberatung durch die Gemeinde. Weitere Informationen können gerne unter [klimaschutz@kressbronn.de](mailto:klimaschutz@kressbronn.de) oder 0151 214 00 477 angefragt werden.

## Abfuhrkalender

**Problemstoffsammlung,**  
Samstag, 29. November

**Restmüll**  
Dienstag, 2. Dezember

**Gelber Sack**  
Mittwoch, 3. Dezember



## Aus dem Gemeinderat

### Informationen zur Gemeinderatssitzung am 19. November 2025



### Gemeinderat fasst Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. November 2025 den Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“ in der Fassung vom 02.09.2025 als Satzung beschlossen. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurden zahlreiche Stellungnahmen und Anregungen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit geprüft. Der Gemeinderat hat diese Hinweise sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen.

### Gemeinderat macht von Vorkaufsrecht kein Gebrauch

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung dem Verzicht auf die Ausübung des wasserrechtlichen und baurechtlichen Vorkaufsrechts für das Bodan-Hotel-Grundstück zugestimmt. Da die städtebaulichen Ziele bereits über die Bauleitplanung ausreichend gesichert sind, musste von dem Vorkaufsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

### Gemeinderat befasst sich mit Jahresabschluss 2024 des Regionalwerks Bodensee

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 19. November 2025 ausführlich mit dem Jahresergebnis 2024 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG sowie der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG befasst und stimmte dem Jahresergebnis 2024 sowie der vorgeschlagenen Verwendung des Jahresergebnisses zu. Die Gemeinde ist mit 8 % an der Gesellschaft beteiligt und ist daher verpflichtet, regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung informiert zu werden und über die Verwendung der Jahresergebnisse zu entscheiden.

Des Weiteren wurde die Gewinnausschüttung für die Jahre 2020 bis 2024 beschlossen. Der Jahresgewinn 2024 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG beträgt 1.858.237,69 Euro. Für die Gemeinde Kressbronn a. B. ergibt sich daraus ein Gewinnanteil von 149.016,67 Euro.

Die Ausschüttung fällt gegenüber der Planung (160.000 Euro) um etwa 10.983 Euro geringer aus. Dies führt zu einer leichten Schwächung der Eigenfinanzierung des Eigenbetriebs Gemeindewerke und einer entsprechenden Mehrbelastung des Kernhaushalts.

## Bauleistungen im Baugebiet Bachtobel vergeben

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung die Vergabe wichtiger Bauleistungen für zwei zentrale Entwicklungsprojekte im Baugebiet Bachtobel beschlossen. Im Gewann Bachtobel entstehen ein Kinder- und Familienzentrum mit Familientreff, Archiv und zwölf kommunalen Wohnungen sowie ein Wohnhaus mit Gewerbeeinheit und 15 weiteren kommunalen Mietwohnungen. Beide Projekte werden vom gleichen Architekturbüro betreut und zeitlich abgestimmt, um eine effiziente Umsetzung und Kostenvorteile zu erreichen.

Die öffentlich ausgeschriebenen Ausbaugewerke – Fliesenarbeiten, Innenverglasung, Malerarbeiten und Freianlagen – wurden an die jeweils wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Die Gesamtkosten beider Projekte belaufen sich auf 21,34 Millionen Euro und liegen innerhalb der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel.

## Gemeinderat macht Weg frei für Förderanträge zur Sanierung des Hallenbades

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung wichtige Beschlüsse zur Zukunft des Hallenbades gefasst. Das seit 1971 bestehende Bad ist technisch und energetisch stark sanierungsbedürftig. Bereits im Juli hatte der Gemeinderat beschlossen, das Hallenbad grundsätzlich zu erhalten und eine Sanierung voranzutreiben, sobald die Finanzierung gesichert ist.

Mit Blick auf neue Fördermöglichkeiten hat der Gemeinderat nun die Stellung mehrerer Förderanträge beschlossen. Grundlage bildet insbesondere der aktuelle Projektaufruf 2025/2026 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“, das Hallenbäder explizit fördert. Auch weitere Programme des Bundes und des Landes – darunter die geplante Schulbauförderung – sollen genutzt werden, sobald entsprechende Ausschreibungen vorliegen.

Die Verwaltung arbeitet derzeit gemeinsam mit einem spezialisierten Planungsbüro an einer Projektskizze, die bis Januar 2026 eingereicht werden soll. Ziel ist es, für die geplante Sanierung Fördermittel in Millionenhöhe einzuwerben und damit den Eigenanteil der Gemeinde deutlich zu reduzieren.

Mit den aktuellen Beschlüssen stellt der Gemeinderat klar: Die Gemeinde setzt sich weiterhin aktiv für die Modernisierung des Hallenbades ein und nutzt jede Chance auf finanzielle Unterstützung.

## Gemeinderat passt Hebesätze der Grundsteuer A und B an

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. November 2025 die Hebesätze der Grundsteuer A und B zum 1. Januar 2026 angepasst. Um die versprochene Aufkommensneutralität gegenüber dem Vor-Reform-Niveau wiederherzustellen, wurde der Hebesatz für die Grundsteuer A von 490 % auf 547 % angehoben. Diese Anpassung führt nicht zu Mehreinnahmen über das Niveau aus 2024 hinaus, sondern dient ausschließlich dazu, das frühere Aufkommen wieder präzise zu erreichen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die landwirtschaftlichen Wohngebäude seit der Reform über die Grundsteuer B besteuert werden.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B für sonstige Grundstücke wurde zum 1. Januar 2026 von 173 % auf 195 % angehoben. Dies entspricht dem Niveau, das im Zuge der Reform ursprünglich vorgesehen war. Diese Erhöhung war notwendig, um die Finanzierung wichtiger kommunaler Aufgaben zu sichern.

## Gemeinderat beschließt Anpassung der Entgelte für kommunale Veranstaltungsplätze

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Veranstaltungsplätze einstimmig beschlossen. Die Anpassung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Bei der Entgeltgestaltung profitieren auch weiterhin besonders örtliche Vereine von deutlich günstigeren Konditionen, um das ehrenamtliche Engagement im Ort zu stärken.

Zum 1. Januar 2026 werden die Entgelte aktualisiert. Besonders hervorzuheben ist der Festplatz am Strandbadparkplatz, der zuletzt umfassend modernisiert wurde: neue Technik, Leitungssysteme für Festbetriebe, Fundamentierungen sowie ein hochwertiger Asphaltbelag.

Durch diese Investitionen steigen die Abschreibungen erheblich. Eine rein kostendeckende Kalkulation würde eine Verdopplung oder sogar Verdreifachung der Entgelte erfordern.

Mit Rücksicht auf die Vereine und zur Stärkung des örtlichen Festbetriebs hat der Gemeinderat jedoch entschieden, das Entgelt zunächst nur um 50 % anzuheben.

## Gemeinderat passt Entgelte für kommunale Veranstaltungsräume an

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn am Bodensee hat in seiner Sitzung die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Veranstaltungsräume beschlossen. Die neuen Entgelte treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2023. Aufgrund der seitdem deutlich gestiegenen Inflation und höherer Betriebskosten war eine Aktualisierung der Entgeltsätze notwendig. Die neuen Entgelte können der Homepage der Gemeinde entnommen werden.

## Gemeinderat beschließt neue Entgelte für die Parkturnhalle ab 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung die Neufassung der Entgeltordnung für die Parkturnhalle verabschiedet. Die neuen Entgelte treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2021. Seitdem sind die laufenden Kosten aufgrund der allgemein gestiegenen Inflation deutlich angestiegen, sodass eine Aktualisierung der Entgeltsätze notwendig wurde. Die neuen Entgelte können der Homepage der Gemeinde entnommen werden.

## Gemeinderat beschließt neue Entgelte für die Festhalle ab 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn am Bodensee hat in seiner Sitzung die Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung der Festhalle verabschiedet. Die neuen Entgelte treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die letzte Entgeltanpassung datiert aus dem Jahr 2023. Aufgrund der seitdem gestiegenen Inflation und höheren Bewirtschaftungskosten war eine Aktualisierung erforderlich. Die neuen Entgelte können der Homepage der Gemeinde entnommen werden.

## Neufassung der Entgeltordnung für die Seesporthalle ab 1. Januar 2026

Die Gemeinde hat die Entgeltordnung für die Nutzung der Seesporthalle überarbeitet. Ziel war eine transparente und faire Abrechnung für alle Nutzergruppen sowie eine angemessene Anpassung an die gestiegenen Kosten. Die neuen Entgeltsätze können der Homepage der Gemeinde entnommen werden.

## Anpassung der Hundesteuersätze in Kressbronn a. B. ab 1. Januar 2026

Der Gemeinderat hat in der jüngsten Sitzung die Anpassung der Hundesteuersätze ab dem 1. Januar 2026 einstimmig beschlossen. Ziel der Anpassung war es, die gestiegenen Kosten auszugleichen und die finanzielle Situation der Gemeinde zu stabilisieren.

Ab dem Jahr 2026 wird der Ersthund 144 Euro/Jahr, ein zweiter Hund und jeder weitere Hund 288 Euro/Jahr, ein Kampfhund als Ersthund 576 Euro/Jahr und ein zweiter Kampfhund und jeder weitere Kampfhund 1.152 Euro/Jahr kosten. Die neuen Entgelte können der in dieser Ausgabe abgedruckten Satzung entnommen werden.

## Neufassung der Entgeltordnung für die Seesporthalle tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft

Die Gemeinde hat die Entgeltordnung für die Nutzung der Seesporthalle überarbeitet. Der Gemeinderat hat die neuen Entgeltsätze ab dem 1. Januar 2026 beschlossen. Die letzte Anpassung der Entgeltsätze erfolgte im Jahr 2023. Aufgrund der zwischenzeitlich gestiegenen Inflation war eine erneute Anpassung notwendig, um die wirtschaftliche Situation der Einrichtung zu verbessern. Die neuen Entgelte können der Homepage der Gemeinde entnommen werden.

## Übertrag von zwei Grundstücken in den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung der Übertragung des Grundstücks „Nonnenbacher Weg 16“ mit dem Restbuchwert von 561.139,78 Euro des Gebäudes „Nonnenbacher Weg 16-BayWa Landhandel“ mit dem Restbuchwert von 153.384,44 Euro an den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr zum 1. Januar 2026 zugestimmt. Ebenso hat der Gemeinderat der Übertragung des Grundstücks Hauptstraße 13-15 mit dem Restbuchwert von 411.889,45 Euro mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in den Eigenbetrieb Wohnungsbau- und Grundstücksverkehr zugestimmt.

**Die jeweiligen Satzungen sind in dieser Ausgabe  
der See-Post auf den Seiten 16 bis 29 abgedruckt.**

## Kultur und Tourismus

### Das Kressbronner Liederbuch – eine besondere Geschenkidee zu Weihnachten

Sowohl für Kressbronnerinnen und Kressbronner, die fernab ihrer Heimat leben, als auch für die eigene Familie ist das Kressbronner Liederbuch ein schönes Andenken. Es trägt unser Liedgut und die damit verbundenen Erinnerungen weiter. Ein gemeinsames Singen aus dem Liederbuch – insbesondere in der Weihnachtszeit – ist ein schönes und erfüllendes Erlebnis.



In der Tourist-Information im Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30, sowie in der Buchhandlung „lesb@r“, Hemigkofener Straße 6,

ist das Kressbronner Liederbuch zum Preis von 10,00 € erhältlich. Machen Sie Ihren Freunden, Verwandten oder sich selbst damit zum Weihnachtsfest eine große Freude!

## Auf der Suche nach einem Weihnachtsgeschenk?

**Tickets für Veranstaltungen in Kressbronn a. B.  
für das Jahr 2026 sind eine ganz besondere Geschenkidee!  
Jetzt die besten Plätze sichern!**

Das Kulturjahr 2026 in Kressbronn a. B. startet am Donnerstag, 29. Januar 2026, mit **Constanze Lindners neuem Comedy-Bühnenprogramm „Lindners Lebenslust“** in der Aula der Nonnenbachschule. Hillus Herzdropsa führen Sie „Durch diggond denn!“ am Mittwoch und Donnerstag, 4. und 5. März 2026, in der Festhalle.



Musikliebhaberinnen und Musikliebhaber aufgepasst: Ein ganz besonderes Highlight erwartet Sie am Samstag, 7. März 2026. Das **Klarinettenquintett „Farbenspiel“** verzaubert Sie in der Nonnenbachschule mit einer einzigartigen Mischung aus verschiedenen Musikstilen.



Weiter geht es im Frühjahrsprogramm am Donnerstag, 23. April 2026, mit **Martin O – „Super Looper“**. Lassen Sie sich auf eine Reise zu verschiedenen Klängen und melodischen Soundfarben in alle Welt entführen. Der sympathische Schweizer war bereits bei der Einweihung der Festhalle in Kressbronn a. B. zu Gast.



Herzlich willkommen heißen wir Sie ebenfalls in der Festhalle am Mittwoch, 13. Mai 2026, zu **Uli Boettchers Heimwerker-Comedy „Herr der Zwinge“**.



„Für immer an meiner Seite“ heißt es am Donnerstag, 28. Mai 2026, wenn **Ronja Forcher**, bekannt als Lilli Gruber aus der Fernsehserie „Der Bergdoktor“, aus ihrer Autobiografie in der Aula der Nonnenbachschule liest.

Am Freitag, 12. Juni 2026, dürfen Sie den Klavierkabarettisten **Flo- rian Wagner mit seinem neuen Soloprogramm „The Flo Must Go On“** in der Festhalle erleben. Bereits 2024 begeisterte er das Kressbronner Publikum.

Nach einer kurzen Sommerpause ist am Donnerstag, 24. September 2026 **GlasBlasSing mit „Kästen raus – Flaschenarbeit“** in der Festhalle zu Gast. Erleben Sie Flaschenmusik von Andreas, Fritze und Möhre live in Kressbronn am Bodensee. Außerdem haben Sie die Gelegenheit, **Doris Reichenauer mit „Jetzt hat's gschnacklt...“** am Mittwoch, 14. Oktober 2026 in der Festhalle live zu sehen und zu hören. Die Preisträgerin des Kleinkunstpreises Baden-Württemberg 2025 lässt Ihre Lachmuskel tanzen!

Mit **Bastian Pusch und Andreas Speckmann, bekannt durch „Notenlos“**, endet das Kressbronner Kulturprogramm 2026 am Donnerstag, 3. Dezember 2026, in der Festhalle mit dem „SingSalong – Weihnachtslieder-Special“. Dazu herzliche Einladung.

Nähere Infos zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie tagesaktuell auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B.: <https://www.kressbronn.de/veranstaltungen/veranstaltungskalender/>

Tickets für alle Veranstaltungen sind bereits jetzt erhältlich in der Tourist-Information im Kressbronner Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30 (Mo.–Fr. 9:00–12:00 Uhr, Di. und Do. 14:00–17:00 Uhr, Winterpause vom 19.12.2025 – 06.01.2026) sowie online: [www.reservix.de](http://www.reservix.de) (ermäßigte Online-Preise) und bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen. Nutzen Sie die Gelegenheit und sichern Sie sich heute schon die besten Plätze – wir freuen uns auf Sie!



## Gemeindebücherei

### Vorlesestunde für Kinder

Die nächste Vorlesestunde für Kinder von ca. 5 – 7 Jahren mit Vorlesepatin Irmgard findet am Dienstag, 2. Dezember, um 14.30 Uhr in der Bücherei statt. Anmeldung erbitten, persönlich oder telefonisch unter 07543- 966253.

Ende Amtlicher Teil

## Notdienste

### Rettungsdienst: 112

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenlos). Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter [www.116117.de](http://www.116117.de)

### Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst Friedrichshafen

Klinikum Friedrichshafen,  
Röntgenstraße 2, 88048 Friedrichshafen

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 - 20 Uhr.

### Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Ravensburg

Oberschwabenklinik – St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg  
Elisabethenstraße 15, 88212 Ravensburg

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 9 - 19 Uhr.

### Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Überlingen

Helios Spital Überlingen  
Härlenweg 1, 88662 Überlingen

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 10 – 16 Uhr.

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: [www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-findest](http://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-findest)

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter Telefon 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

### Apothekennotdienstbereitschaft

Die Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker erreichen Sie kostenlos aus dem deutschen Festnetz unter 0800 00 22833 oder von einem Mobiltelefon unter 22833 (max. 69 Cent/Min.). Mit der Apotheken- und Notdienst-Suche von apotheken.de finden Sie deutschlandweit jederzeit eine offene Apotheke. Abends oder am Wochenende finden Sie Apotheken mit Nachdienst, Wochenend-Bereitschaft oder Sonnagsdienst.

### Rettungsdienst/Notarzt und Feuerwehr

**Notruf 112**

Regionalwerk Bodensee – Strom- und Gasstörung

Störfall-Nr. 07542 9379-299, Kundentelefon 07542 9379-0

Wasserrohrbruch 07543 9620970



## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Kirchengemeinden Kressbronn und Gatttnau und Kapellen

#### Kressbronn, Maria Hilfe der Christen

##### Sonntag, 30. November 2025

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionspendung

##### Dienstag, 02. Dezember 2025

18:30 Uhr Eucharistiefeier im Lichterschein

##### Donnerstag, 4. Dezember 2025

06:00 Uhr Rorate

##### Freitag, 05. Dezember 2025

19:00 – 6:00 Uhr Nachtanbetung

##### Samstag, 06. Dezember 2025

17:30 Uhr Beichtgelegenheit

18:30 Uhr Eucharistiefeier mitgestaltet vom Kirchenchor

#### Gatttnau, St. Gallus

##### Sonntag, 30. November 2025

9:00 Uhr Eucharistiefeier

##### Mittwoch, 03. Dezember 2025

18:30 Uhr Eucharistiefeier im Lichterschein

##### Freitag, 05. Dezember 2025

17:00 Uhr Nikolausfeier Kindergottesdienst

#### Kerzenverkauf für Pater Simon Vögele in Brasilien

Am Sonntag, 30. November werden im Anschluss an den Gottesdienst in Gatttnau Kerzen verkauft. Der Erlös geht an den Pater Simon Vögele nach Brasilien.

#### Einladung zur „Rorate“ in Kressbronn

Wir möchten Sie alle recht herzlich zu den „Rorate“ Messen am 4., 11., und 18. Dezember um 6 Uhr in die Kirche Maria Hilfe der Christen einladen. Wir freuen uns mit Ihnen den besonderen Gottesdienst zu feiern und laden Sie im Anschluss zum Frühstück in die Unterkirche ein.

#### Einladung zur „Rorate“ in Gatttnau

Herzliche Einladung zu den Rorate-Messen, Eucharistiefeier im Lichterschein, am 3. und 17. Dezember um 18:30 Uhr in der Kirche St. Gallus. Wir freuen uns, mit Ihnen den besonderen Gottesdienst im Lichterschein zu feiern und laden Sie am 3. Dezember im Anschluss zum Waffelessen ein. Am 17. Dezember findet voraussichtlich ein kleiner Umtrunk in der Kirche statt.

#### Kirchenchorkonzert am 2. Advent in Gatttnau

Der Gatttnauer Kirchenchor unter der Leitung von Edwin Ibele lädt herzlich ein zum Adventskonzert am 2. Adventssonntag, 7. Dezember um 15.30 Uhr in der St. Gallus-Kirche in Gatttnau. Auf dem Programm stehen unter anderem „Wir freuen uns, es ist Advent“, eine Adventskantate von Klaus Heizmann sowie

Auszüge aus der „Christkindl messe in C“ von Ignaz Reimann. Mit festlicher Chormusik möchten wir die adventliche Vorfreude in unsere Gemeinde tragen und gemeinsam die besondere Stimmung dieser Zeit erleben. Der Eintritt ist frei – freiwillige Spenden erbeten. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

#### Seid ihr wieder dabei?

#### Sternsingen in Kressbronn steht vor der Tür!

Liebe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Kressbronn, bald heißt es wieder – Umhang bügeln, Krone richten und sich auf den Weg machen, um Segen in die Häuser zu bringen und Kindern weltweit zu helfen! Als Sternsingerinnen und Sternsinger. Die Sternsingeraktion 2026 steht unter dem Motto: „Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit!“ – Wir möchten nicht nur in Kressbronn und den Teilorten den Segen bringen, sondern auch Kindern in Bangladesch und weltweit den Schulbesuch ermöglichen. Wir freuen uns auf viele Sternsingerinnen und Sternsinger, auf neue Gesichter aber auch auf die erfahrenen Königinnen und Könige aus den vergangenen Jahren, auf alle, die dabei helfen möchten, die Welt ein bisschen besser zu machen! Erstes Treffen für die Kressbronner Sternsinger wird am Samstag, 13. Dezember, 16:00 Uhr, in den Räumen unter der Kath. Kirche Kressbronn sein. Für Fragen meldet Euch jederzeit gerne beim Kressbronner Sternsinger-Team – Andrea Bohner (Tel. 953573), Ingrid Abler (500431), Stefanie Wintruff (547768) mail: sternsinger-kressbronn@web.de).



PS: Weitere Informationen für SternsingerInnen und SpenderrInnen gibt es in den kommenden Wochen in der Seepost, auf der Homepage der SE Seegemeinden (<https://se-seegemeinden.drs.de/kirchengemeinden/kressbronn-und-gatttnau/gruppen/sternsinger.html>) bzw. ab Dezember auch über unsere Plakate und Flyer.

PPS: Spannende Hintergrundinformationen zum diesjährigen Aktionsthema (Film und Texte) kann man bereits heute auf der Homepage des KindermissonsWerkes finden: [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de).

#### Einladung zur Sternsingeraktion 2026 in Gatttnau – Sei dabei!



Liebe Kinder, liebe Begleiter, bald ist es wieder soweit: Ihr Sternsinger zieht von Haus zu Haus und bringt den Segen „Christus segne dieses Haus“. Ihr sammelt wieder für unser Projekt auf der Insel Nias in Indonesien, Schwester Evelyn vom Kloster Reute ist unser direkter Ansprechpartner für dieses Kinderheim.

Ich lade euch herzlich ein, Teil dieser besonderen Aktion zu werden! Ob als Sternsinger in bunten Gewändern, als Begleiter, der die Gruppen unterstützt oder als Helfer im Hintergrund – jede Hilfe ist wertvoll.

Erste Probe ist am Mittwoch 17.12.2025 um 17:00 Uhr in der Alten Schule in Gatttnau, zweite Probe und Gewänderausgabe: Montag 29.12.2025, 17:00 Uhr, Alte Schule in Gatttnau.

Hausbesuche: Freitag 02.01.2026 ab 15.30 Uhr, Alte Schule in Gattnau. Gottesdienst: Dienstag 06.01.2026, 9.00 Uhr, St. Gallus Kirche in Gattnau.

Solltest Du an einem Probetermin keine Zeit haben oder nur zum Sternsingern kommen können, ist das kein Problem, ruf mich einfach an, schreib mir per Mail oder Whatsapp, Du kannst jederzeit mitmachen! Ich freue mich auf viele erfahrene Sternsinger und über jeden neuen und mutigen König der uns bei der Sternsingeraktion 2026 unterstützt.

Eure Margit Späth, Handy: 0178-5240061,  
Mail: sternsinger-gattnau@web.de, Insta: sternsinger.gattnau

## **Herzliche Einladung zum weihnachtlichen Kirchenfrühstück**

Die katholische Kirche Kressbronn lädt wieder recht herzlich zum Kirchenfrühstück für Jung und Alt in die Unterkirche ein. Der anschließende gemeinsame Gottesdienst zum 4. Advent wird musikalisch von den Halleluja-Singers begleitet.

Parallel findet die „Kirche für Kleine“ von 3 bis 10 Jahren mit dem Thema „Dein Licht leuchtet“ statt - gemeinsam singen und beten wir kindgerecht und freuen uns auf das Weihnachtsfest. Der Beginn ist gemeinsam im Sonntagsgottesdienst um 10:30 Uhr in der Kirche, danach gehen wir gemeinsam in die Unterkirche. Wir freuen uns auf Euch!

Wann: Sonntag, 21.12. um 9:00 Uhr

Wo: In der Unterkirche der kath. Kirche Kressbronn

Wer: Jeder ist willkommen. Es ist keine Anmeldung erforderlich, das Frühstück ist kostenlos, um Spende wird gebeten.

Lasset uns gemeinsam den 4. Advent in gemütlicher Atmosphäre beginnen.

Euer Frühstücksteam freut sich auf zahlreiche Besucher

## **Evangelische Kirchengemeinde Kressbronn**

*Wochenspruch: „Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.“ Sach. 9,9a*

## **Gottesdienst**

So, 30.11.25 | 1. Advent

10.00 Uhr    Gottesdienst | Pfarrer Adt  
               mit Kindergottesdienst (Krippenspielproben)

## **Aktuelles**

Fr, 28.11.25	14.30 Uhr	Hits für Kids in Laimnau
	16.30 Uhr	Tanzprojekt
	16.30 Uhr	Bücherstand auf dem Kressbronner Weihnachtsmarkt
	19.00 Uhr	Startparty Jugend Alpha Kurs
Sa, 29.11.25	16.30 Uhr	Bücherstand auf dem Kressbronner Weihnachtsmarkt
Mo, 01.12.25	20.00 Uhr	christlicher Männertreff in der kath. Unterkirche
Di, 02.12.25	19.00 Uhr	Fitnessgymnastik für Frauen
Mi, 03.12.25	15.00 Uhr	Konfi-Unterricht

## **Einladung zum Jugend-Alpha-Kurs**

Hat das Leben einen Sinn? Wer bin ich? Hat das Leben mehr zu bieten? Gibt es einen Gott?

Du bist zwischen 14 und 20 Jahre alt und hast Dir diese Fragen schon mal gestellt? Wenn ja, dann bist Du vollkommen richtig beim Jugendarbeitskurs!

Alpha ist für alle, die Lust auf gutes Essen, Spiele und offene Gespräche haben. Jeden Alpha Abend gehen wir noch tiefer in neue und alltägliche Themen, zu denen Du Dich in Gemeinschaft austauschen und Deine Fragen stellen darfst. Alpha ist ein Ort an dem dir zugehört wird und du ehrlich sein darfst. Bring gerne auch Deine Freunde mit. Hier ist jeder willkommen! Schau einfach vorbei!

Startparty ist am 28. November um 19 Uhr und dann treffen wir uns acht Mal jeden Freitag (außer den Schulferien).

Wir freuen uns auf dich – dein Jugendarbeitsteam mit Michelle und Nadine

Noch Fragen? Gerne kannst du uns ansprechen: Michelle. jahnle4@gmail.com oder Instagram: alive\_kressbronn

## **Neuapostolische Kirche Langenargen**

- Donnerstag, 4.12.2025 um 20 Uhr in der Neuapostolischen Kirche Langenargen, Goethestraße 15, 88085 Langenargen
- Sonntag, 7.12. um 09:30 Uhr in der Neuapostolischen Kirche Langenargen, Goethestraße 15, 88085 Langenargen

## **Verschiedenes**

### **Offenes Singen für Alle**

„Sommer ade, Scheiden tut weh“, selbst der Herbst musste dem Winter schnell Platz machen. Wir aber, lassen uns durch nichts die Freude am Singen nehmen.

Am letzten Freitag im Monat treffen sich wieder alle Sangesfreunde um 17.00 Uhr im Kapellenhof zum Singen von Volksliedern und Co. Das ist dieses Mal der 28.November. Wir freuen uns über rege Teilnahme. Begleitet werden wir von Uli mit seiner Gitarre. Kontakt: E. Woyte, Telefon 07543 953945

### **Heilig Abend gemeinsam feiern!**

Alle Kressbronner Bürgerinnen und Bürger und Umgebung, gleich welchen Alters, die Heilig Abend nicht alleine, sondern in einer Gemeinschaft feiern möchten, sind auch dieses Jahr wieder herzlich eingeladen am:

Mittwoch, 24.12. von 17.00 bis ca. 20.00 Uhr, im Kapellenhof, Friedhofweg 1, gemeinsam mit uns zu feiern.

Gerne können Sie mit einem Weihnachtsgedicht, einer Geschichte oder einer Weihnachtsleckerei mit dazu beitragen, den Abend festlich zu gestalten.

Für ein gemeinsames Essen und für Getränke wird bestens gesorgt! Um besser planen zu können, bitten wir um eine Voranmeldung bis spätestens Montag, 15. Dezember 2025

Teilnehmerzahl: 5 -15 Gäste. Unkostenbeitrag: 5 Euro

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Team vom Seniorenrat Kressbronn (MK)

Telefon 07543/ 5533 oder 0151 5948512

## „Singing Celebration“ zum Christkönigssonntag

Mit einer bewegenden musikalischen Feier zum Christkönigssonntag hat die Katholische Kirche Kressbronn zahlreiche Besucherinnen und Besucher angezogen.

Unter der Gesamtleitung von Patrick Rützel eröffnete das Ensemble „Heavenly Voices“, fünf Sängerinnen aus dem Großraum Tübingen, den Abend. Sie berührten das Publikum mit klaren Stimmen und Stücken wie „Awesome God“ sowie ihrem besonderen Highlight „To My Father’s House“.

Im zweiten Teil begeisterten die Halleluja-Singers Kressbronn mit energiegeladenen Gospels wie „Und du meine Seele“ und „Lord, Reign in Me“ passend zum Christkönigssonntag. Das ge-



sungene Vaterunser war dabei ein ruhigeres Element in dieser Feier. Die Lieder hatte der Chor gemeinsam mit seinem Projektchorleiter Patrick Rützel, der den Chor noch bis Ende des Jahres begleitet, in nur wenigen Proben erarbeitet.

Zum Abschluss sangen beide Chöre den hoffnungsvollen Gospel „The sign of the son“.

Die Besucherinnen und Besucher zeigten sich begeistert und dankbar für den musikalischen Lobpreis.

Die Halleluja-Singers Kressbronn weisen darauf hin, dass sie ab Januar eine neue Chorleitung suchen, gerne wieder auf Projektbasis. Neben Gospels haben sie Neue Geistliche Lieder aber auch aktuelle Lieder im Repertoire. Bei Interesse die Katholische Pfarrgemeinde Kressbronn kontaktieren.

## Fahrt zum Seniorenkino am Montag, den 1. Dezember 2025

Der Kressbronner Seniorenrat bietet wieder eine Mitfahrgelegenheit zum Senioren-Kino ins Cineplex nach Friedrichshafen: Am Montag, 1.12. 2025; Filmbeginn ist um 14.30 Uhr. Abfahrt des Kleinbusses vor dem Rathaus Kressbronn ist um 14.00 Uhr. Der Fahrpreis beträgt hin und zurück € 3,00, der Eintritt ins Kino € 6,50. Im Ticketpreis ist eine Tasse Kaffee oder ein Glas Sekt inbegriffen. Auf dem Programm steht der Film „Downton Abbey“

Mit DOWNTON ABBEY: DAS GROSSE FINALE kehrt das weltweite Phänomen rund um die Familie Crawley und ihre Bediensteten auf die große Leinwand zurück. Die 1930er-Jahre lassen ein neues Jahrzehnt anbrechen, das für Mary mit einem öffentlichen Skandal beginnt. Als die Familie noch dazu in finanzielle Schwierigkeiten gerät, sieht sich der gesamte Haushalt mit dem drohenden sozialen Abstieg konfrontiert. Die Crawleys und ihre Dienerschaft müssen sich auf Veränderungen einstellen und ein neues Kapitel aufschlagen, damit die nächste Generation Downton Abbey in die Zukunft führen kann. (Quelle: Verleih).

Wer den Fahrdienst nutzen möchte, sollte sich bis spätestens Samstag, 29. November anmelden per Email: seniorenrat@kressbronn.de oder (Tel: 0151 / 14 23 90 60). Darüber hinaus empfiehlt sich die Online-Reservierung von Tickets unter: <https://www.cineplex.de/filmreihe/seniorenkino>. oder 0171-8707370 mit Vorkasse

## Vortrag: Im Alter selbständig bleiben

Der Kressbronner Seniorenrat lädt in Kooperation mit den Lebensräumen der Stiftung Liebenau ein zu einem Vortrag in den Kapellenhof (Friedhofweg 1). Das Thema lautet: „Selbständig bleiben, auch wenn der Alltag beschwerlich wird“. Nachdem die Veranstaltung krankheitsbedingt im Oktober abgesagt werden musste, findet der Nachholtermin am Donnerstag, 4. Dezember um 15 Uhr statt. Die Referentin, Iwona Bartosch vom Pflegestützpunkt des Bodenseekreises, gibt Tipps und stellt Hilfsmittel vor, die den Alltag im Alter erleichtern. Ziel ist es, die Selbstständigkeit älterer Menschen möglichst lange zu erhalten und damit auch die Möglichkeit zuhause wohnen zu bleiben. Herzlich eingeladen sind auch pflegende Angehörige. Der Vortrag ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. (chf)

## Letzte Führung in der Lände mit Voré

Am Sonntag endet die letzte Ausstellung 2025 mit Voré, einem Künstler, der 58 Jahre „Wahlkressbronner“ war und in der Bodanstraße 1 wohnte. Dieses Häuschen ist wohl das letzte seiner Art: In Kriegsjahren als Behelfsheim für Werftarbeiter gebaut, kam es 1967 in den Besitz des jungen Künstlers Voré – diese Dependance, die er Ende des Jahres verlassen hat, war Rückzugsort und „Denkfabrik“ zugleich: Hier konnte er tüfteln und sich mit Künstlerfreunden austauschen.



Foto: Kees Tillema

Das Kunstmuseum Lände, das mit dem geschätzten Künstler intensiv zusammengearbeitet hat, wollte ihn mit dieser Ausstellung würdigen – Voré selbst hat sie mit „Brutstätte“ überschrieben, bot ihm doch die Zurückgezogenheit am See ideale Bedingungen für konzentriertes Arbeiten in allen Disziplinen. In den regelmäßigen Aufenthalten entstanden neben der zeichnerischen Arbeit Entwürfe zu komplexen Projekten für Museen und Kunstvereine, Skizzen und Vorarbeiten für die Ausführung in der Ettlinger Werkstatt. So gibt diese Ausstellung Einblicke in die Situation und die Früchte der Zurückgezogenheit, sie zeigt, wie vielfältig Vorés Kunstschaften war, was es berührte und zum Klingeln brachte. In die medienübergreifende Präsentation sind zahlreiche Arbeiten von nahestehenden Künstlerinnen und Künstlern aus nah und fern einbezogen.

Das Kunstmuseum Lände beschließt das Ausstellungsjahr 2025 mit dieser außergewöhnlichen Ausstellung. Sie läuft noch bis 30. November 2025. Geöffnet ist sie jeweils Freitag und Samstag von 15 bis 17 Uhr und Sonntag von 14 bis 17 Uhr. Eine Führung mit Voré gibt es am 30. November um 16 Uhr.

## **Herzliche Einladung zum Weihnachtskonzert des Musikvereins Kressbronn e.V.**

Auch in diesem Jahr möchte Sie der Musikverein Kressbronn recht herzlich zum Weihnachtskonzert in die Festhalle nach Kressbronn einladen.

Markus Thaler hat ein abwechslungsreiches und vielseitiges Programm zusammengestellt.



Bild: Archiv Musikverein

Auf Höhepunkte wie die „Suite from Hymn of the Highlands“, in welchem der Komponist Philip Sparke die eindrucksvollen Bilder der schottischen Highlands musikalisch darstellt, auf das mitreißende Arrangement „First Noel“ von Jeff Simmons und auf das gefühlvolle und romantische Solo „All of me“, präsentiert von Sebastian Reuthe am Tenorhorn können Sie sich freuen.

Die beiden Konzerte finden am vierten Adventswochenende statt. Am Samstag, den 20.12.2025, um 18:00 Uhr, und am Sonntag, den 21.12.2025, um 15:30 Uhr.

Der Eintritt kostet 10€ und die Karten sind an der Abendkasse oder über „Reservix“ ([www.reservix.de](http://www.reservix.de)) erhältlich.

Der Einlass in die festlich geschmückte Halle ist eine Stunde vor Konzertbeginn. Wie gewohnt werden Sie vor und während der Pause mit Getränken und Saiten mit Brot versorgt.

Der Musikverein Kressbronn freut sich über Ihren Besuch.

## **Einladung zum Landfrauen Frühstück**

Am Donnerstag, 04.12.25 heißen wir euch wieder in „Claudi's Radlstadt“ herzlich willkommen.

Wir freuen uns sehr, Carmen Hodek, Job und Business Coaching, Expertin für Entwicklung und (Neu-) Orientierung, begrüßen zu dürfen!

Die Kosten für Mitglieder trägt der Verein. Nichtmitglieder sind wie immer gerne willkommen! (Unkostenbeitrag 15 €)

Anmeldung bei Anke Metz, Telefon 912802

Es Grüßen euch Miri und Anke

P.S. Auch dieses Jahr sind unsere Adventskränze wieder bei Obsthof Bernhard und Wengle erhältlich.

## **CDU Kressbronn präsent am Kressbronner Wochenmarkt**

Flagge zeigen und in aufgeregten Zeiten den Menschen Rede und Antwort stehen – unter diesem Motto stellen sich Mitglieder des CDU Ortsverbands Kressbronn an verschiedenen Ter-



minen am Kressbronner Wochenmarkt den Besucherinnen und Besuchern. „Wir unterstützen unseren Kandidaten für den Bodenseekreis Prof. Dr. Alexander Bruns und Manuel Hagel als Ministerpräsident für die kommende Wahl am 8. März 2026.“, meint Eberhard Schönberg, CDU Ortsvorsitzender in Kressbronn. Der Titel des aktuellen CDU Grundsatzprogramms „In Freiheit leben. Deutschland sicher in die Zukunft führen“ ist Grundlage der Diskussionen vor Ort. Weitere Termine für CDU Stände auf dem Kressbronner Wochenmarkt sind der 22.1.2026, 26.2.2026 und am 5.3.2026. Wir freuen uns, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen!

## **Kressbronner Schulen**

### **SBBZ Kressbronn auf dem Wochenmarkt**

Am Donnerstag, den 4. Dezember, sind wir – die Klasse 6/7 des SBBZ Kressbronn – auf dem Kressbronner Wochenmarkt mit einem eigenen Stand vertreten.

Dort verkaufen wir individuell gestaltete Grußkarten und handgemachte Weihnachtsdekorationen, die wir mit viel Liebe zum Detail hergestellt haben.



Mit dem Erlös möchten wir uns drei erlebnispädagogische Tage auf der Kressbronner Hütte ermöglichen.

Mit Ihrem Einkauf unterstützen Sie uns und bringen uns unserem Ziel – dem Bregenzer Wald – ein Stück näher.

Also kommen Sie vorbei, stöbern Sie, schenken Sie Freude – und helfen Sie uns, hoch hinaus zu kommen!

Wann: Donnerstag, 4. Dezember

Wo: Kressbronner Wochenmarkt

Wer: Klasse 6/7 des SBBZ Kressbronn

## Unvergessliche Eindrücke von Eastbourne und London

### Schülerinnen und Schüler des BZP auf Englandfahrt

Auch in diesem Schuljahr konnten die Schülerinnen und Schüler der achten Klassen des Bildungszentrums in Kressbronn für einige Tage in das Leben in England eintauchen. 35 Schülerinnen und Schüler nahmen an der Bildungsreise in diesem Jahr teil. Nach langer Busfahrt war die Freude beim Anblick der englischen Küste groß und alle waren gespannt, wie es wohl in den Gastfamilien aussieht, was sie wohl alles erleben würden.



An den folgenden Tagen wurde ihnen viel geboten: eine Küstenwanderung bei schönstem Sonnenschein, eine digitale Fotoralley in Eastbourne, die Begegnung mit britischer Geschichte im beeindruckenden Arundel Castle und zwei Ausflüge nach London, wo sie die Sehenswürdigkeiten erleben konnten, von denen in Schulbüchern so häufig berichtet wird: Tower, Tower Bridge, Big Ben, Westminster und nicht zu vergessen: das Arsenal Stadion. Zwischen den einzelnen Programmpunkten blieb noch genügend Zeit, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten und die eigenen Sprachkenntnisse anzuwenden, sei es beim Frühstück oder am Abend in den Gastfamilien oder beim Bummeln in der Stadt.

„Solche Fahrten sind von unschätzbarem Wert“, betont Ulrich Schneider-Struben, der Schulleiter des BZP. „Das gemeinsame Erleben stärkt nicht nur den Zusammenhalt, sondern öffnet den Schülerinnen und Schülern auch neue Perspektiven und Erfahrungswelten.“

Jutta Glasbrenner, BZP- Presse AG

### Unsere Nonnenbachschule „leuchtet“

Am 3.12.2025 laden wir ganz herzlich zu einem abendlichen Spaziergang rund um die Nonnenbachschule ein.

Ab 17.00 Uhr wird die Nonnenbachschule in adventlichem Glanz erstrahlen. Alle Fenster der Schule werden warm und hell beleuchtet und liebevoll gestaltet sein.

Um die Nonnenbachschule zum Leuchten zu bringen, nehmen sich die Kinder und die Lehrerinnen einen ganzen Projekttag Zeit. Es wird fleißig gebastelt und dekoriert, bis jedes Fenster seinen Schmuck bekommen hat. Alle freuen sich schon darauf, wenn die Zimmer dann von innen beleuchtet nach außen strahlen und hoffentlich auf diese Weise viele Menschen am Abend des 3. Dezembers in adventliche Vorfreude versetzen werden.



Diese Vorfreude wollen wir auch auf dem Schulhof gemeinsam genießen, beim Singen und Musizieren von einigen traditionellen Weihnachts- und Adventsliedern und bei Punsch und leckeren Lebkuchen. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an den Elternbeirat der Nonnenbachschule, der Kinder und Gäste mit Punsch und Lebkuchen an diesem besonderen Abend versorgen wird. Für den Punsch bitte eine eigene Tasse mitbringen. Vielen Dank.

### Adventskalender

Ist das Jahr bald wieder rum,  
heißt's am Schluss: Adventus sum.  
Der vierte Sonntag ist dann da:  
Adventus sum, Halleluja!

Ist Wartezeit denn bald vorbei,  
gibt's Hoffnung, dass dann Friede sei?  
Der Erzengel hat es geschworen,  
es wird der Gottessohn geboren.

Und alles Hoffen möcht' man spüren  
beim Öffnen von den kleinen Türen,  
bei vierundzwanzig an der Zahl,  
Vorfreude, Freude jedes Mal.

Es sollten kleine Freuden sein,  
die mit ein wenig „heil'gem Schein“;  
ich hör' da was von ein paar hundert! -  
Was? Euro? - frag' ich mich verwundert.

Wenn Freudebringen es verlangt  
und man sonst um die Freude bangt,  
dann braucht's halt einen Packen Scheine,  
auf dass auch der Konsum nicht weine. -

Mit Glühwein lässt es sich ertragen,  
nicht nach dem Weihnachtssinn zu fragen.  
Und wenn doch hinter jeder Tür  
ein Herzenswünschlein tritt herfür,

dann war ja der Adventskalender  
zurecht ein kleiner Freudenspender. -  
Wer Glück hat, spürt's Mysterium,  
und ruft: „Fürwahr! - Adventus sum!“

Axel Rheineck

## Aktuelle Woche

### Freitag, 28.11.2025

- 16:30 – 20:30 Uhr Weihnachtsmarkt, Kulinarisches und Kunsthandwerk, Musik und Kinderprogramm:  
18:00 Uhr LissyDis Fadenzauber: „Kasper und der gestohlene Weihnachtsbaum“ in der Unterkirche, Eintritt: 2,00 € pro Person, Einlass ab 17:30 Uhr, Rathausplatz, Hauptstraße 19  
17:00 Uhr Seniorenrat: offenes Singen, Kapellenhof, Friedhofweg 1

### Samstag, 29.11.2025

- 15:00 – 20:30 Uhr Weihnachtsmarkt, Kulinarisches und Kunsthandwerk, Musik und Kinderprogramm:  
18:00 Uhr Wangener Puppentheater: „Der verschlafene Weihnachtstag“ in der Unterkirche, Eintritt: 2,00 € pro Person, Einlass ab 17:30 Uhr, Rathausplatz, Hauptstraße 19

### Sonntag, 30.11.2025, 1. Advent

- 11:00 – 17:00 Uhr Ultramarin-Weihnachtsmarkt, Waffeln, Kaffee, Kuchen, herzhafte Speisen und Getränke, Bewirtung durch den Kressbronner Skiclub, Meichle + Mohr, Im Wassersportzentrum 10, Gohren  
15:00 – 20:00 Uhr Weihnachtszauber im JessBoss, draußen, mit heißen Getränken, Weihnachtsgebäck und Grillwurst, JessBoss, Hauptstraße 35  
16:00 Uhr Führung durch die aktuelle Ausstellung, Kunstmuseum Lände, Seestraße 24  
17:30 Uhr Literarische Vereinigung Signatur: DEZEMBER, mit Literatur und Musik durch den Monat mit Markus Schweizer und Bobbi Fischer, Einlass ab 17:00 Uhr, zeitgleich Ausstellung „Holzskulpturen vom Bodensee“. Die Veranstaltung ist ausverkauft. Keine Abendkasse. Schloss Gießen, Parkmöglichkeiten am Schloss sind ausgeschildert

### Montag, 01.12.2025

- 17:00 Uhr Seniorenrat: Gedächtnistraining, Treff: Kapellenhof, Friedhofweg 1

### Dienstag, 02.12.2025

- 09:00 Uhr Nordic Walking mit Trainer Roland, kostenfrei, ohne Anmeldung, Treff: Festhallenparkplatz

### Mittwoch, 03.12.2025

- 18:30 Uhr In deiner Kraft - Workshop für Frauen, Anmeldung: mail@wegweiserin.net / 0170 9076467, Kosten: 29,00 €, Hofgut Schleinsee, Schleinsee 3  
19:00 Uhr offener Spieletreff für Brett- und Gesellschaftsspiele, ohne Anmeldung, Kontakt: brettspielclubkressbronn@gmail.com, Mehrzweckraum Gemeindebücherei, Hemigkofener Straße 11

### Donnerstag, 04.12.2025

- 08:00 – 12:00 Uhr Kressbronner Wochenmarkt, Treff: Rathausplatz, Hauptstraße 19  
15:00 Uhr Seniorenrat: Vortrag von Iwona Bartosch, Pflegestützpunkt Bodenseekreis: „Selbstständig bleiben, auch wenn der Alltag beschwerlich wird“, Vorstellung von Hilfsmitteln, kostenfrei, ohne Anmeldung, auch für pflegende Angehörige, Kapellenhof, Friedhofweg 1  
17:00 Uhr Fackelwanderung und Dinnete-Menü, feste Schuhe erforderlich, bei jeder Witterung, Kosten: ab 11 Jahren 39,00 €, Kinder 2-10 Jahre 2,00 €/Lebensjahr (kein Menü sondern Kinderdinnete), Anmeldung: info@hofgutschleinsee.de, Hofgut Schleinsee 3

### Freitag, 05.12.2025, Nikolausabend

- 17:00 Uhr Fackelwanderung und Dinnete-Menü, feste Schuhe erforderlich, bei jeder Witterung, Kosten: ab 11 Jahren 39,00 €, Kinder 2-10 Jahre 2,00 €/Lebensjahr (kein Menü sondern Kinderdinnete), Anmeldung: info@hofgutschleinsee.de, Hofgut Schleinsee 3

### Samstag, 06.12.2025, Nikolaustag

- 10:00 Uhr Ukulele-Workshop für Einsteiger (Weihnachtssongs), Anmeldung: www.vhs-bodenseekreis.de / Tel. 07541 2045468, Gemeindebücherei, Mehrzweckraum, Hemigkofener Straße 11

### Sonntag, 07.12.2025, 2. Advent

- 10:30 Uhr Matinée der Jugendmusikschule, St. Gallus Saal, Gattnau  
15:00 – 20:00 Uhr Weihnachtszauber im JessBoss, draußen, mit heißen Getränken, Weihnachtsgebäck und Grillwurst, JessBoss, Hauptstraße 35  
15:30 Uhr Adventskonzert des Gattnauer Kirchenchores, vorweihnachtliches Singen und Musizieren, Leitung: Edwin Ibele, Eintritt frei, St. Gallus, Gattnau

### Familientreff Kressbronn a. B.

Öffnungszeiten und Gruppenangebote finden Sie auf der Homepage [www.kressbronn.de/unsere-gemeinde/oeffentliche-einrichtungen/kinderbetreuung/familientreff](http://www.kressbronn.de/unsere-gemeinde/oeffentliche-einrichtungen/kinderbetreuung/familientreff)

### Kunstmuseum Lände, Seestraße 24, 88079 Kressbronn a. B.

Öffnungszeiten Kunstmuseum bis einschl. 30.11.2025:  
Freitag und Samstag: 15:00 – 17:00 Uhr,  
Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr

**PARKKAFFEE, Seestraße 24, 88079 Kressbronn a. B.**  
Montag bis Mittwoch sowie Freitag: 14:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 – mind. 22:00 Uhr  
Samstag und Sonntag: 9:00 – mind. 22:00 Uhr, Frühstück ab 9:00 Uhr mit Reservierung

## Vereinsnachrichten

### 75 Jahre Skiclub Kressbronn: Ein Abend voller Erinnerungen, Emotionen und Höhepunkte

Ein dreiviertel Jahrhundert Vereinsgeschichte in einem einzigen Abend zum Leben erweckt: Am 15. November feierte der Skiclub Kressbronn sein 75-jähriges Bestehen – und das direkt im Anschluss an den erfolgreichen Skiflohmarkt in der Festhalle Kressbronn. Mehr als 150 Gäste folgten der Einladung und begaben sich gemeinsam auf eine beeindruckende Zeitreise durch die Historie des Traditionsvereins.

Eröffnet wurde der Festabend vom aktuellen Abteilungsleiter Alexander Grassel. In einem anschließenden Grußwort würdigte Bürgermeister Daniel Enzensperger die große Bedeutung des Skiclubs für das sportliche und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde. Seit 75 Jahren sei der Skiclub ein prägendes Stück Ortsgeschichte. Auch Frau Krämer vom Schwäbischen Skiverband gratulierte herzlich und hob besonders die vorbildliche Jugendarbeit des Vereins hervor. Stefanie Henneken, Vertreterin des TV Kressbronn, erinnerte feierlich an das langjährige Engagement innerhalb der gemeinsamen Abteilung.



*Hinten von links: die Abteilungsleiter des Skiclub Günter Stöckl, Karl Horntein, Gerold Wachter, Markus Fakler, Alexander Grassel und Moderator Gerhard Schöll. Vorn die Anzüge der Skilehrteams*

Einen lebendigen Überblick über die geschichtlichen Meilensteine gab im Anschluss Karl Hornstein – darunter die spannende Historie der Kressbronner Hütte, die einst in Schetteregg stand und später nach Bizau verlegt wurde.

Ein emotionaler Moment folgte kurz vor dem Abendessen: das eingespielte Grußwort des amtierenden deutschen Meisters und Skiclub-Mitglieds Anton Grammel, der sich derzeit in den USA auf die kommenden Weltcuprennen vorbereitet.

Im weiteren Verlauf moderierte Gerhard Schöll die Erinnerungen zahlreicher Zeitzeugen und ehemaliger Vorstände. Mit persönlichen Anekdoten, alten Fotografien und kleinen Geschichten ließen sie vergangene Jahrzehnte lebendig werden – von den ersten Skikursen über schneearme Winter bis hin zu legendären Vereinsausfahrten.

Für ein weiteres Highlight sorgte eine Modenschau der besonderen Art: Präsentiert wurden Skianzüge und Outfits aus verschiedenen Jahrzehnten – von klassisch-elegant bis hin zu farbenfroh und herrlich experimentell. Ein stilvolles wie humorvolles Spektakel, das eindrucksvoll zeigte, wie sich nicht nur der Skisport, sondern auch sein Erscheinungsbild über die Jahre verändert hat.

Den musikalischen Abschluss bildete Billy Äggler, der mit einem stimmungsvollen Finale für Begeisterung sorgte und den Abend in ausgelassener Atmosphäre ausklingen ließ.

Mit dem Festakt zum 75. Jubiläum setzte der Skiclub Kressbronn ein markantes Ausrufezeichen – und machte zugleich deutlich, dass die bewegte Vereinsgeschichte noch lange nicht auserzählt ist.

### Einweisung des Skiclub Kressbronn

Am vergangenen Wochenende eröffnete der Skiclub Kressbronn die Wintersaison im Pitztal. Bei kalten Temperaturen, aber strahlendem Sonnenschein wurden die Skilehrerinnen und Skilehrer aus Kressbronn sowie vom Partner-Skiclub Karsee bei der Fortbildung auf die neue Saison vorbereitet und auf den neuesten Stand des alpinen Skilehrplans gebracht.

Auch die Freifahrerinnen und -fahrer nutzten die hervorragenden Bedingungen für ihre ersten Schwünge des Winters, während die Kinder und Jugendlichen des Rennteam Kressbronn beim Stangentraining bereits intensiv an ihrer Form für die kommende Rennsaison arbeiteten.



Gemeinsam verbrachten wir ein rundum gelungenes Wochenende im Schnee und freuen uns nun auf die anstehenden Veranstaltungen im kommenden Winter mit euch.

Das aktuelle Winter- und Sommerprogramm 2025/2026 findet ihr auf unserer Homepage: [www.skiclub-kressbronn.de](http://www.skiclub-kressbronn.de)

Folgt uns auf Instagram, um nichts mehr zu verpassen: @ski-club\_kressbronn

### Nikolausturnen 2025 des Turnverein Kressbronn

Am Sonntag, den 7. Dezember 2025 findet um 15 Uhr das Nikolausturnen des Turnvereins Kressbronn in der Seesporthalle statt. Das Motto ist „Weltenbummler“.

Rund 250 Kinder der Turn-, Taekwondo und Leichtathletik-Abteilung sind fleißig dabei, mit ihren Übungsleitern dafür zu üben. Beginn ist 15 Uhr.

### Mitgliederversammlung 2025 des Tennisclub Kressbronn e.V.

Das Vorstandsteam des Tennisclubs Kressbronn erinnert alle Clubmitglieder an die Jahreshauptversammlung am Freitag, den 05.12.2025 um 20 Uhr in Claudi's Radl-Stadl.

Neben den Vorträgen vom Vorstandsteam und dem Bericht der Kassenprüfer stehen Neuwahlen, Mitgliederehrung und Diverses sowie das anschließende gemütliche Beisammensein auf dem Programm. Die genaue Tagesordnung findet ihr auf der Homepage. Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

## Sportnachrichten

### Aufstieg in die Kreisliga A geschafft!

Die Turnerinnen des TV Kressbronn haben am vergangenen Sonntag, den 16.11.2025, den zweiten Wettkampftag in Wangen erfolgreich gemeistert. Auch diesmal stellten sie ihr Können eindrucksvoll unter Beweis und zeigten, was echten Teamgeist ausmacht.

Trotz der deutlich gesteigerten Leistungen der konkurrierenden Mannschaften und verletzungsbedingter Ausfälle im eigenen Team erturnten sich die Kressbronnerinnen den 3. Tagesplatz – und das mit gerade einmal 0,48 Punkten Rückstand auf die zweitplatzierte TG Bad Waldsee. Die TG Biberach überzeugte wie schon am ersten Wettkampf mit den stärksten und saubersten Übungen und sicherte sich erneut den ersten Platz.



Für Kressbronn traten Doris Binzler, Mirjam Gauger, Marah Reisinger, Julia Lindner, Alba Brielmaier, Rose Widmann, Klara Geßler, Leonie Metz und Verena Völk an. „Wir sind alle sehr zufrieden mit unseren Leistungen und konnten nochmals wertvolle Wettkampferfahrungen sammeln“, so die einhellige Meinung der Mannschaft.

Aufgrund der Verletzungsausfälle entschloss sich Klara kurzfristig, ihre erste Barrenübung im Wettkampf zu zeigen. Auch am Boden und Sprung kam sie zum Einsatz und überzeugte die Kampfrichterinnen mit einem tollen Überschlag am Sprungtisch. Leonie glänzte am Stufenbarren mit einem sauber geturnten Auflegen und einem hohen Salto-Abgang. Mirjam turnte ebenfalls am Barren und präsentierte am Balken einen beeindruckenden Standspagat. Alba zeigte am Boden eine hervorragend ausgeführte Kürübung mit hohen Salti und präsentierte zudem erstmals ihre Balkenkür. Auch Rose überzeugte am Boden mit Flickflack und Salto vorwärts in ihrer Kürübung und bewies starke Nerven am Balken.

Doris zeigte wie gewohnt an allen vier Geräten Höchstleistungen und wurde sowohl am Boden als auch am Stufenbarren mit den Tageshöchstpunkten belohnt. Damit erturnte sie sich den zweiten Platz in der Einzelwertung. Am Balken – dem wohl risikoreichsten Gerät mit gerade einmal 10 cm Breite – zeigte Verena eine sturzfreie Übung, obwohl sie zuvor verletzungsbedingt pausieren musste. Julia konnte ebenfalls verletzungsbedingt nur Sprung und Barren bestreiten, überzeugte dort jedoch mit starken Leistungen und sammelte wichtige Punkte für das Team. Als letzte Turnerin des Tages beeindruckte Marah mit

ihren hohen Salti und eindrucksvollen Sprüngen auf der Bodenfläche alle Zuschauenden.

Dank des großen Vorsprungs aus dem ersten Wettkampf – zu dem Celine Stauber einen erheblichen Beitrag geleistet hatte – belegte der TVK in der Gesamtwertung den 2. Platz und steigt damit in der kommenden Saison in die Kreisliga A auf.

Das Team bedankt sich herzlich bei Celine für die Betreuung sowie bei allen Familien und Freunden für die Unterstützung am Wettkampftag.

Der größte Dank gilt Moni Völk, die als Kampfrichterin am Stufenbarren im Einsatz war – ohne sie wäre all das nicht möglich gewesen.

### Gürtelprüfung im Taekwondo: Erfolgreicher Abschluss eines herausfordernden Jahres

Am vergangenen Freitag stand in der Seesporthalle die letzte Gürtelprüfung des Jahres auf dem Programm. Gleich 18 motivierte Taekwondosportler waren gut vorbereitet und stellten ihr Können mit beeindruckendem Engagement eindrucksvoll unter Beweis. Ein herzliches Dankeschön gebührt an dieser Stelle den Trainern, deren engagierte Vorbereitungen maßgeblich zum Erfolg der Prüfung beigetragen haben.



In den verschiedenen Disziplinen des Taekwondo präsentierten die Teilnehmenden durchweg sehr gute Leistungen. Der Prüfer, Uwe Gischas, zeigte sich nach der Prüfung ausgesprochen zufrieden: „Es ist ermutigend zu beobachten, wie sich das Niveau von Gürtel zu Gürtel steigert.“ Angesichts dieser Entwicklung war es kaum überraschend, dass alle Kandidaten die Prüfung bestanden haben.

Die Gürtelprüfung markiert einen wichtigen Meilenstein im Training jedes Taekwondo-Sportlers. Sie steht nicht nur für den Fortschritt in der Kampfkunst, sondern auch für das Engagement, die Disziplin und die Ausdauer, die für das Erlernen dieser Sportart erforderlich sind. Die erfolgreichen Teilnehmenden dürfen nun stolz ihren neuen Gürtel tragen und sich auf die kommenden Herausforderungen vorbereiten.

Folgende Sportlerinnen und Sportler dürfen sich über ihren neuen Gürtel freuen:

Gelber Streifen: Matteo Firsching und Elias David

Gelb: Lina Wörle, Niklas Franz, Alessia Schaub, Sienna Seeger, Johannes Röhm und Johannes Keseneheimer

Grüner Streifen: Leon Hüber, Linus Kirfel und Henry Fischer

Grün: Nele Sprenger, Anna Schranz, Clemens Wobbe und Marina Hausmann

Blauer Streifen: Kincsö und Attila Kern

Blau: Jörg Dalhoff

## Zuhause eine Macht - D-Jugend gewinnt eindrucksvoll gegen Bregenz

Vergangenen Sonntag war die D-Jugend Bregenz Handball in der Bezirksoberliga (BOL) bei JSG Bodensee zu Gast.

Die Vorarlberger mussten sich bisher nur dem Tabellenführer aus Isny geschlagen geben und reisten als Tabellenzweiter nach Tettnang. Die JSG in Lauerstellung bat zur Standortbestimmung. Ein Spiel das richtungsweisend für beide Teams war.

Die JSG erwischte einen Traumstart und führte nach fünf Minuten mit 5:1. In der achten Minuten verkürzte Bregenz zwar auf das Zwischenzeitliche 6:4, jedoch ließen die Hausherren im folgenden Spielverlauf keine Zweifel aufkommen, dass die Punkte heute in heimischer Halle bleiben. Und so baute der Gastgeber die Führung bis zur Halbzeit auf 13:7 aus.



Wie schnell es gehen und das Momentum kippen kann, waren sich die Trainer Georg Vögele, Joschka Reger und Nikolaj Pfaffenrodt bewusst und stellten ihr Team dem entsprechend auf die 2. Halbzeit ein. Die Jungs vom See um den bärenstarken Tobias im Tor setzten die Marschroute der Trainer eindrucksvoll um. Die Gäste gaben, trotz des Rückstandes, zwar nie auf, hatten aber an diesem Nachmittag nichts entgegenzusetzen.

Am Ende stand ein ungefährdeter wie beeindruckender 26:17 Heimsieg an der Anzeigetafel. Die JSG bleibt somit weiterhin ungeschlagen. Mit der bisher besten Saisonleistung überzeugte der Handballnachwuchs auf ganzer Linie und ist für den heißen Hinrundenendspurt gewappnet. Erfreulich war, dass sich fast alle Spieler in Torschützenliste eintrugen. Eine tolle Mannschaftsleistung auf die alle sehr stolz sein können.

Für die JSG spielten: Tobias, Theodor, Noah, Moritz, Joscha, Leon, Tim, Jakob, Philipp, Paul und Paul.

Georg Vögele

## Schwimm mal wieder... ... im Hallenbad Kressbronn a. B.

### Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:45 – 11:00 Uhr und 17:00 – 20:00 Uhr

Mittwoch: 15:00 – 21:00 Uhr (Familien- und Senioren-Badetag)

Donnerstag: 09:45 – 11:00 Uhr und 16:00 – 20:00 Uhr

Freitag: 16:00 – 19:00 Uhr

Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr (nur von Oktober bis April)

## SCHÜTZENGILDE KRESSBRONN

### Veteranen treffen am besten

Im Schießsport wird man schon mit 51 Jahren zum Senior, aber die Ergebnisse werden bei sehr vielen Schützen mit dem Alter immer besser. Bei der Abschlussveranstaltung des Seniorenschießens trafen sich 28 gut gelaunte Schützen in Kluftern, um die Gesamtergebnisse des diesjährigen Wettkampfes zu erfahren.



von links: Traugott Habelmann, Klaus Hoffmann, Manfred Vöhringer und Norbert Knöpfler

Jeder Teilnehmer hatte in vier verschiedenen Schützenhäusern des Sportkreises sitzend aufgelegt zehn Schuss Kleinkaliber abgegeben, sowie zehn Schuss Luftgewehr plus zwei Blattlschüsse. Abzüglich eines Streichergebnisses konnten maximal 600 Ring erzielt werden.

Der Gesamtsieger kam wie seit Jahren aus der Veteranenklasse (über 79 Jahre). Traugott Habelmann - SGI Kressbronn - erreichte 592 Ring, gefolgt von Klaus Hoffmann - SV Immenstaad - (Senioren 2) mit 588 Ringen. Gewinner der Senioren 3 wurde Norbert Knöpfler - SGI Kressbronn - mit 576 Ringen. Bei Senioren 1 gewann Manfred Vöhringer - SV Hohenbodman - mit 569 Ringen, in der Gruppe Senioren 4 siegte Manfred Müller - SV Deggenhausertal.

Beim Blattlschießen wurde mit dem Luftgewehr der beste Treffer auf ein Hundertstel mm ausgewertet. Den Hans-Glaser-Gedächtnispokal errang Klaus Hoffmann mit einem hervorragenden 5,0-Teiler. Der Zintsteller „Erich Ledermann“ wurde mit einem 20-Teiler von Manfred Vöhringer gewonnen,

Zur Siegerehrung gab es bei Kaffee und Kuchen wieder ausgiebig Gelegenheit, sich mit alten Schießsport-Kameraden auszutauschen. Dieses gesellige Beisammensein ist ein wichtiger Teil des Seniorenschießens, denn viele Teilnehmer machen nicht mehr bei Rundenwettkämpfen und anderen Wettbewerben mit, so dass es beim Seniorenschießen mal wieder Gelegenheit gibt, sich zu treffen.

Das sehen die Teilnehmer auch so, die sich sehr über das Angebot freuen und den Organisatoren und Ausrichtern kleine Präsente überreichten. Alle Teilnehmer freuen sich auf die nächste Runde ab Frühjahr 2026. Interessenten ab 51 Jahren können sich jetzt schon bei Astrid und Klaus Hoffmann unter 07541-43404 anmelden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu (Satzungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2025 den Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 02.09.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in Kraft.

Der Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B., Zimmer DG.H.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Kressbronn a. B. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.kressbronn.de/politik-verwaltung/bauleitplanung/bebauungsplaene/rechtsgueltige-bebauungsplaene/> einsehbar.

Der Satzungstext wird ohne zeichnerischen und planerischen Teil, die jederzeit während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden können, im Anschluss an diese Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bekannt gemacht.

#### Impressum:

**Verlag:** Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG  
Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang  
Geschäftsführer Thomas Voral

**Herausgeber:** Andreas Kling, 88079 Kressbronn a. B.

**Anzeigen-Annahme:** Andreas Kling Verlag, 88079 Kressbronn a. B.  
Telefon 07543-96020, E-Mail: [seepost@kling-verlag.de](mailto:seepost@kling-verlag.de)

**Abo-Service:** Telefon 0751-2955-5555  
E-Mail: [abo@kleine-seepost.de](mailto:abo@kleine-seepost.de)

**Druck:** Druckhaus Müller OHG, 88085 Langenargen

Die kleine See-Post erscheint wöchentlich.

Verantwortlich für die Redaktion: Andreas Kling.

Für den amtlichen Teil und Gemeindenachrichten:

Gemeinde Kressbronn a. B., Bürgermeister Daniel Enzensperger

Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss: Dienstag 12:00 Uhr  
Anzeigenpreis: Euro 0,64 + Mehrwertsteuer pro mm/1-spaltig.

Bezugspreis jährlich Euro 42,- incl. Zustellgebühr in Kressbronn a. B.  
Bei Postbezug zuzüglich Postgebühren.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

#### Lageplan



#### Beschreibung des Geltungsbereichs

Gemarkung: Kressbronn a. B.

Lage: Gewann Kapellenesch; Westl. u. südl. Linderhof, Flst. 8074/2 (Teilfläche), Flst. 8286 (Teilfläche)

Stand: 02.09.2025

Nach Betrachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verbleibt ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 87.839 Ökopunkten. Der Ausgleich wird auf Fl.-Nr. 4176/1 (Gemarkung Kressbronn) erbracht. Die Ausgleichsfläche liegt nordöstlich des Plangebiets zwischen den drei Ortsteilen Schleinsee und Nitzenweiler (Kressbronn a. B.) sowie Unterwolfertsweiler (Tettnang). Die Ausgleichsfläche wird momentan als Intensivgrünland genutzt und soll anteilig aufgeforstet werden. Das Ausgleichskonzept wird unter Ziffer 3.2 des Bebauungsplanes erläutert. Die Ausgleichsmaßnahme sorgt für einen rechnerischen Ausgleich des oben genannten Bedarfs (siehe Ziffer 8.2.4.18 des Bebauungsplanes).

#### Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ergänzend gelten die Regelungen nach § 4 GemO: Danach wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen

dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt wird.

Kressbronn a. B., 20.11.2025

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee zur Aufstellung des Bebauungsplans „Lagerplatz Kapellenesch“**

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBI. S. 229,231), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBI. 2025 Nr. 25), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. den Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in öffentlicher Sitzung am 19.11.2025 beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 02.09.2025 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

### **§ 2**

#### **Bestandteile**

Bestandteile dieser Satzung sind der Bebauungsplan mit:

1. Zeichnerischem Teil (Planzeichnung), in der Fassung vom 02.09.2025;
2. Textteil, in der Fassung vom 02.09.2025 und
3. die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften hierzu wird die jeweilige Begründung vom 02.09.2025 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zu widerhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000 Euro belegt werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“ der Gemeinde Kressbronn a. B. und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20.11.2025

gez.Daniel Enzensperger

Bürgermeister

#### **Heilungshinweise**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung der Festhalle (Festhallenentgeltordnung)**

Auf Grund von § 12 der Satzung über die Benutzung der Festhalle (Festhallsatzung), in der Fassung vom 4. Oktober 2017, sowie § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBI. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 19. November 2025 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Festhalle beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Benutzungsentgeltes**

Für die Benutzung der Festhalle wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben.

### **§ 2**

#### **Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Festhallen-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn diese ihren Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. hat oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.
- (2) Sofern die Gemeinde wegen steuerrechtlicher Vorgaben die Umsatzsteuer erheben muss, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich auf das Grundentgelt und die Nebenkosten zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Nebenkosten**

- (1) Verbrauchsabhängige Nebenkosten (z. B. Gas, Wasser und Strom) werden durch Ablesung nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Bis zu einem Betrag von 60 Euro, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sind diese im Grundentgelt enthalten. Wird der Betrag von 60 Euro überschritten, so sind die verbrauchsabhängigen Nebenkosten vollständig zu erstatten. Müll ist grundsätzlich selbst zu entsorgen, verbleibt dieser in der Festhalle, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen.

- (2) Verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Hausmeisterdienst, Reinigung, Sicherheitsdienst) sind im Falle ihres Anfallsen gesondert zu entrichten. Über die Geltendmachung entscheidet der Bürgermeister nach billigem Ermessen. Die Erforderlichkeit von Hausmeisterdienst und Reinigung ist immer gegeben.
- (3) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und auch nicht im Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitätsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsellschaft), hat der Benutzer volumnäßig selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.
- (4) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden hat der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung (Speisen und alkoholfreie Getränke) von Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst zu sorgen.

#### § 4

##### Entgeltbefreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Von der Entgeltpflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

#### § 5

##### Kaution

- (1) Jeder Benutzer hat für die voraussichtliche Entgeltsschuld (Grundentgelt und Nebenkosten) eine Kaution zu hinterlegen. Die Kaution muss spätestens eine Woche nach dem Zugang des vom Antragsteller unterzeichneten Benutzungsvertrages bei der Gemeinde entrichtet werden, andernfalls tritt der Benutzungsvertrag mit der Gemeinde nicht in Kraft. Die Kaution wird als Pauschale erhoben, die Höhe bemisst sich nach der Anlage.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Volkshochschule Bodenseekreis.

#### § 6

##### Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

#### § 7

##### Stornierungsentgelt

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung der Festhalle fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltsschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) sowie der bis dahin entstandenen Nebenkosten (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:
1. bis zu sechs Monate vorher: entgeltfrei;
  2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher: 50 vom Hundert;
  3. zwei Wochen vorher: 100 vom Hundert.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Für alle bereits geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung vom 26. Juli 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20. November 2025

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

#### Anlage FESTHALLEN-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Entgelt
1000	Allgemeines Grundentgelt (pro Veranstaltung, max. 48 Stunden), zzgl. USt.	
1100	Komplette Halle mit Foyer <sup>11</sup>	
1110	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	900,00 €
1120	Örtliche Gewerbetreibende	600,00 €
1130	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	
1131	Ohne entgeltliche Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	200,00 €
1132	Ohne entgeltliche Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	250,00 €
1133	Mit entgeltlicher Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	250,00 €
1134	Mit entgeltlicher Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	350,00 €
1140	Auswärtige Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen	
1141	Öffentliche Kulturveranstaltungen	500,00 €
1142	Sonstige Nutzungen	600,00 €
1200	Eine Hallenhälfte mit Foyer oder Bühne <sup>2</sup>	
1210	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	550,00 €
1220	Örtliche Gewerbetreibende	450,00 €
1230	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	
1231	Ohne entgeltliche Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	150,00 €
1232	Ohne entgeltliche Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	200,00 €
1233	Mit entgeltlicher Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	200,00 €
1234	Mit entgeltlicher Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	250,00 €

1240	Auswärtige Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen	
1241	Öffentliche Kulturveranstaltungen	350,00 €
1242	Sonstige Nutzungen	450,00 €
1300	Foyer (mit WC) <sup>3</sup>	
1310	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	300,00 €
1320	Örtliche Gewerbetreibende	250,00 €
1330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen, gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	
1331	Ohne entgeltliche Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	125,00 €
1332	Ohne entgeltliche Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	150,00 €
1333	Mit entgeltlicher Bewirtung, unentgeltliche Veranstaltung	150,00 €
1334	Mit entgeltlicher Bewirtung, entgeltliche Veranstaltung	200,00 €
1340	Auswärtige Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen	
1341	Öffentliche Kulturveranstaltungen	250,00 €
1342	Sonstige Nutzungen	275,00 €
1400	Mehrzweckraum (mit WC)	
1410	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	175,00 €
1420	Örtliche Gewerbetreibende	150,00 €
1430	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	75,00 €
1500	Küche (nur örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen, gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis)	
1510	Komplette Küche (mit Getränketheke)	125,00 €
1520	Getränketheke (mit Spülmaschine, Kaffemaschine und zwei Herdplatten zum Aufwärmen)	75,00 €
2000	<b>Besonderes Grundentgelt (Proben und Übungsstunden)</b> <b>(nur örtliche Vereine, gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis, Benutzer in Vorbereitung auf Frontalveranstaltung), zzgl. USt.</b>	
2100	Komplette Halle mit Foyer <sup>3</sup> pro Stunde	6,00 €
2200	Eine Hallenhälfte mit Foyer <sup>4</sup> oder Bühne pro Stunde	3,00 €
2300	Foyer (mit WC) pro Stunde	2,50 €

2400	Bühne (mit WC) pro Stunde (nur örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen, gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Volkshochschule Bodenseekreis)	2,50 €
2500	Mehrzweckraum (mit WC) pro Stunde	2,50 €
<b>3000</b>	<b>Nebenkosten zzgl. USt.</b>	
3100	Gas, Wasser und Strom (Kleinbetragsregelung: nur wenn Verbrauch über 60 € hinausgeht)	Nach tatsächlichem Aufwand
3200	Müll (Benutzer ist grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen)	Nach tatsächlichem Aufwand
3300	Hausmeisterdienst pro Stunde	
3310	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	60,00 €
3320	Örtliche Gewerbetreibende	40,00 €
3330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	17,50 €
3340	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	60,00 €
3400	Reinigung	Nach tatsächlichem Aufwand
3500	Sicherheitsdienst	Nach tatsächlichem Aufwand
<b>4000</b>	<b>Entgelt Festhallenvorplatz (pro Veranstaltung, max. 12 Stunden, nicht möglich zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr)</b>	<b>100,00 €</b>
<b>5000</b>	<b>Zuschlag bei Überschreiten des Veranstaltungszeitraumes (ab 49. Stunde) auf allgemeines Grundentgelt</b>	<b>1,5</b>
<b>6000</b>	<b>Kaution</b>	
6100	Komplette Halle mit Foyer	
6110	Hochzeiten, Geburtstage, sonstige Feste, Konzerte und Großveranstaltungen	3.000 €
6120	Messen, Ausstellungen, Vorträge u. ä.	2.000 €
6200	Eine Hallenhälfte mit Foyer oder Bühne	1.500 €
6300	Foyer (mit WC)	750 €
6400	Mehrzweckraum (mit WC)	500 €

<sup>1</sup> Nicht inbegriffen sind Küche und Mehrzweckraum.<sup>2</sup> Nicht inbegriffen sind Küche und Mehrzweckraum.<sup>3</sup> Nicht inbegriffen sind Küche bzw. Getränketheke.<sup>4</sup> Nicht inbegriffen sind Küche und Mehrzweckraum.<sup>5</sup> Nicht inbegriffen sind Küche und Mehrzweckraum.

## **Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung der Seesporthalle (Seesporthallenentgeltordnung)**

Auf Grund von § 10 der Satzung über die Benutzung der Seesporthalle (Seesporthallensatzung), in der Fassung vom 21. März 2018, sowie § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 19. November 2025 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Seesporthalle beschlossen:

### **§ 1 Erhebung eines Benutzungsentgeltes**

Für die Benutzung der Seesporthalle wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben.

### **§ 2 Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Seesporthallen-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn diese ihren Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. hat oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.
- (2) Sofern die Gemeinde wegen steuerrechtlicher Vorgaben die Umsatzsteuer erheben muss, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich auf das Grundentgelt und die Nebenkosten zu entrichten.
- (3) Für Übungsstunden im Sportbetrieb werden die Grundentgelte, soweit möglich, nach dem im Hallenbelegungsplan belegten Übungszeiten abgerechnet.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, mit örtlichen Vereinen einen jährlichen Pauschalbetrag ohne Abrechnung der einzelnen Übungsstunden und Veranstaltungen zu vereinbaren.

### **§ 3 Nebenkosten**

- (1) Für die Benutzung der Seesporthalle fallen grundsätzlich keine Nebenkosten an. Soweit Müll auf Grund des überdurchschnittlichen Umfangs nicht in den vorhandenen Mülltonnen entsorgt werden kann, ist der Benutzer grundsätzlich verpflichtet, seinen Müll selbst zu entsorgen, verbleibt dieser in der Seesporthalle, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen. Falls die Seesporthalle in überdurchschnittlichem Maße verunreinigt zurückbleibt, hat der Benutzer die Kosten für eine zusätzliche Reinigung zu tragen.
- (2) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und auch nicht im Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitärdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft), hat der Benutzer volumnäßig selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.
- (3) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden hat der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung (Speisen und alkoholfreie Getränke) von Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst zu sorgen.

### **§ 4 Entgeltbefreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.

- (2) Von der Entgelpflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

### **§ 5 Kaution**

- (1) Jeder Benutzer hat für die voraussichtliche Entgeltschuld (Grundentgelt und Nebenkosten) eine Kaution zu hinterlegen. Die Kaution muss spätestens eine Woche nach dem Zugang des vom Antragsteller unterzeichneten Benutzungsvertrages bei der Gemeinde entrichtet werden, andernfalls tritt der Benutzungsvertrag mit der Gemeinde nicht in Kraft. Die Kaution wird als Pauschale erhoben, die Höhe bemisst sich nach der Anlage.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Volkshochschule Bodenseekreis.

### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes**

Die Entgelpflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

### **§ 7 Stornierungsentgelt**

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung der Seesporthalle fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:
 

1. bis zu sechs Monate vorher:	entgelfrei;
2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher:	50 vom Hundert;
3. zwei Wochen vorher:	100 vom Hundert.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Für alle bereits geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung vom 26. Juli 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20. November 2025

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

### **Anlage SEESPORTHALLEN-ENTGELTTABELLE**

Nr.	Benutzungsart	Entgelt/Faktor
1000	Allgemeines Grundentgelt für Übungsstunden im Sportbetrieb zzgl. USt., pro Stunde	
1100	Sporthalle	
1110	Ganze Halle	

1111	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	125,00 €
1112	Gewerbetreibende	175,00 €
1113	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	10,00 €
1120	Zwei Hallendrittel	
1121	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	100,00 €
1122	Gewerbetreibende	150,00 €
1123	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	7,50 €
1130	Ein Hallendrittel	
1131	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	50,00 €
1132	Gewerbetreibende	75,00 €
1133	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	5,00 €
1200	Ludwig-Birk-Saal	
1210	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	30,00 €
1220	Gewerbetreibende	40,00 €
1230	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	2,50 €
1300	Kletterhalle	
1310	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	50,00 €
1320	Gewerbetreibende	75,00 €
1330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	4,00 €
2000	<b>Besonderes Grundentgelt für (Sport-) Veranstaltungen zzgl. USt., pro Veranstaltung (max. 24 Std.)</b>	
2100	Sporthalle	
2110	Ganze Halle	
2111	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	850,00 €
2112	Gewerbetreibende	1.300,00 €
2113	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	100,00 €
2120	Zwei Hallendrittel	
2121	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	550,00 €
2122	Gewerbetreibende	850,00 €

2123	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	75,00 €
2130	Ein Hallendrittel	
2131	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	300,00 €
2132	Gewerbetreibende	450,00 €
2133	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	30,00 €
2200	Ludwig-Birk-Saal	
2210	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	125,00 €
2220	Gewerbetreibende	150,00 €
2230	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	20,00 €
2300	Kletterhalle	
2310	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	225,00 €
2320	Gewerbetreibende	275,00 €
2330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	30,00 €
<b>3000</b>	<b>Nebenkosten</b>	
3100	Gas, Wasser und Strom	entgeltfrei
3200	Müll (Benutzer ist grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen)	Nach tatsäch- lichem Aufwand
3300	Hausmeisterdienst pro Stunde	
3310	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	60,00 €
3320	Örtliche Gewerbetreibende	40,00 €
3330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	17,50,00 €
3340	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	60,00 €
3400	Reinigung	Nach tatsäch- lichem Aufwand
3500	Sicherheitsdienst	Nach tatsäch- lichem Aufwand
<b>4000</b>	<b>Entgelt Seesporthallenvorplatz (pro Veranstaltung, max. 12 Stunden, nicht möglich zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr)</b>	<b>100,00 €</b>

<b>5000</b>	<b>Zuschlag bei Überschreiten des Veranstaltungszeitraumes (ab 25. Stunde) auf allgemeines Grundentgelt</b>	<b>1,5</b>
<b>6000</b>	<b>Kaution (für Sportveranstaltungen oder andere Veranstaltungen)</b>	
6100	Ganze Halle	
6110	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	1.000,00 €
6120	Gewerbetreibende	1.500,00 €
6200	Zwei Hallendrittel	
6210	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	750,00 €
6220	Gewerbetreibende	1.000,00 €
6300	Ein Hallendrittel	
6310	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	400,00 €
6320	Gewerbetreibende	600,00 €
6400	Ludwig-Birk-Saal	
6410	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	150,00 €
6420	Gewerbetreibende	175,00 €
6500	Kletterhalle	
6510	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	300,00 €
6520	Gewerbetreibende	350,00 €

## Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung der Parkturnhalle (Parkturnhallenentgeltordnung)

Auf Grund von § 10 der Satzung über die Benutzung der Parkturnhalle (Parkturnhallensatzung), in der Fassung vom 21. März 2018, sowie § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat am 19. November 2025 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Parkturnhalle beschlossen:

### § 1 Erhebung eines Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung der Parkturnhalle wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben.

### § 2 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Parkturnhallen-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn diese ihren Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. hat oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.
- (2) Die Parkturnhalle wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt, aus diesem Grund ist auf das Grundentgelt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
- (3) Für Übungsstunden im Sportbetrieb werden die Grundentgelte, soweit möglich, nach dem im Hallenbelegungsplan belegten Übungszeiten abgerechnet.

### § 3 Nebenkosten

- (1) Für die Benutzung der Parkturnhalle fallen grundsätzlich keine Nebenkosten an. Soweit Müll auf Grund des überdurchschnittlichen Umfangs nicht in den vorhandenen Mülltonnen entsorgt werden kann, ist der Benutzer grundsätzlich verpflichtet, seinen Müll selbst zu entsorgen, verbleibt dieser in der Parkturnhalle, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen. Falls die Parkturnhalle in überdurchschnittlichem Maße verunreinigt zurückbleibt, hat der Benutzer die Kosten für eine zusätzliche Reinigung zu tragen.
- (2) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und auch nicht im Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitätsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft), hat der Benutzer volumnäßig selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.
- (3) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden hat der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung (Speisen und alkoholfreie Getränke) von Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst zu sorgen.

### § 4 Entgeltbefreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Von der Entgeltpflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

### § 5 Kaution

- (1) Jeder Benutzer hat für die voraussichtliche Entgeltschuld (Grundentgelt und Nebenkosten) eine Kaution zu hinterlegen. Die Kaution muss spätestens eine Woche nach dem Zugang des vom Antragsteller unterzeichneten Benutzungsvertrages bei der Gemeinde entrichtet werden, andernfalls tritt der Benutzungsvertrag mit der Gemeinde nicht in Kraft. Die Kaution wird als Pauschale erhoben, die Höhe bemisst sich nach der Anlage.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Volkshochschule Bodenseekreis.

### § 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

### § 7 Stornierungsentgelt

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung der Parkturnhalle fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:

1. bis zu sechs Monate vorher: entgeltfrei;  
 2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher: 50 vom Hundert;  
 3. zwei Wochen vorher: 100 vom Hundert.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Für alle bereits geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.  
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung vom 24. November 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20. November 2025

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

### Anlage

#### PARKTURNHALLEN-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Entgelt/ Faktor
<b>1000</b>	<b>Allgemeines Grundentgelt für Übungsstunden im Sportbetrieb zzgl. USt., pro Stunde</b>	
1100	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	30,00 €
1200	Gewerbetreibende	60,00 €
1300	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	4,00 €
<b>2000</b>	<b>Besonderes Grundentgelt für (Sport-) Veranstaltungen zzgl. USt., pro Veranstaltung (max. 24 Std.)</b>	
2100	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	275,00 €
2200	Gewerbetreibende	600,00 €
2300	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	40,00 €
<b>3000</b>	<b>Nebenkosten</b>	
3100	Müll (soweit Entsorgung auf Grund überdurchschnittlichen Umfangs über vorhandene Mülltonnen nicht möglich ist, ist Benutzer grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen, falls dieser nicht entsorgt wird, fällt Müll als Nebenkosten an)	Nach tatsächlichem Aufwand
3200	Reinigung (grundsätzlich im Grundentgelt enthalten, soweit eine überdurchschnittliche Verunreinigung zurückbleibt, fällt die Reinigung als Nebenkosten an)	Nach tatsächlichem Aufwand
<b>4000</b>	<b>Zuschlag bei Überschreiten des Veranstaltungszeitraumes (ab 25. Stunde) auf allgemeines Grundentgelt</b>	1,5

<b>5000</b>	<b>Kaution (für Sportveranstaltungen oder andere Veranstaltungen)</b>	
5100	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	350,00 €
5200	Gewerbetreibende	800,00 €

### **Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume (Veranstaltungsraumentgeltordnung)**

Auf Grund von § 10 der Satzung über die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume (Veranstaltungsraumsatzung), in der Fassung vom 26. Juli 2023, sowie § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 19. November 2025 folgende Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume beschlossen:

### § 1 Erhebung eines Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben. Nebenkosten werden nur insoweit erhoben, wie Nebenkosten erfasst werden können.

### § 2 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Veranstaltungsraum-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn der Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. ist oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.  
 (2) Sofern die Gemeinde wegen steuerrechtlicher Vorgaben die Umsatzsteuer erheben muss, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich auf das Grundentgelt und die Nebenkosten zu entrichten.  
 (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei regelmäßiger Nutzung eines Veranstaltungsräumes im Proben- oder Übungsbetrieb, mit dem Benutzer über einen schriftlichen Vertrag ein pauschales Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

### § 3 Nebenkosten

- (1) Verbrauchsabhängige Nebenkosten werden nicht erfasst, diese sind im Grundentgelt enthalten. Müll ist grundsätzlich selbst zu entsorgen, verbleibt dieser in dem kommunalen Veranstaltungsräum, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen. Dies gilt nicht für kleinere Mengen Müll, der in den vorhandenen Müllkübeln entsorgt werden kann.  
 (2) Verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Hausmeisterdienst, Reinigung, Sicherheitsdienst) sind im Falle ihres Anfallens gesondert zu entrichten. Über die Geltendmachung entscheidet der Bürgermeister nach billigem Ermessen.  
 (3) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und auch nicht im Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitätsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft), hat der Benutzer vollenfänglich selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.

- (4) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden hat der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung (Speisen und alkoholfreie Getränke) von Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst zu sorgen.

#### § 4 Entgeltbefreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Von der Entgeltpflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

#### § 5 Kution

- (1) Jeder Benutzer hat für die voraussichtliche Entgeltschuld (Grundentgelt und Nebenkosten) eine Kution zu hinterlegen. Die Kution muss spätestens eine Woche nach dem Zugang des vom Antragsteller unterzeichneten Benutzungsvertrages bei der Gemeinde entrichtet werden, andernfalls tritt der Benutzungsvertrag mit der Gemeinde nicht in Kraft. Die Kution wird als Pauschale erhoben, die Höhe bemisst sich nach der Anlage.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Volkshochschule Bodenseekreis.

#### § 6

#### Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

#### § 7 Stornierungsentgelt

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung kommunaler Veranstaltungsräume fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) sowie der bis dahin entstandenen Nebenkosten (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:
 

1. bis zu sechs Monate vorher:	entgeltfrei;
2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher:	50 vom Hundert;
3. zwei Wochen vorher:	100 vom Hundert.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Für alle bereits geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Veranstaltungsräume vom 26. Juli 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20. November 2025

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

#### Anlage VERANSTALTUNGSRAUM-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
<b>1000</b>	<b>Allgemeines Grundentgelt (im Rahmen der Widmung nach § 3), ggf. zzgl. USt.</b>	
1100	Mehrzweckraum in der alten Schule Betznau	100,00 €
1200	Mehrzweckraum in der alten Schule Gattnau	100,00 €
1300	Foyer des Rathauses	100,00 €
1400	Mehrzweckraum „St.-Gallus-Saal“/Haus der Musik	175,00 €
1500	Aula der Nonnenbachschule	175,00 €
1600	Museum und Galerie Lände – Haus des Gastes	125,00 €
1700	Mehrzweckraum in der Bücherei	175,00 €
<b>2000</b>	<b>Besonderes Grundentgelt (Proben und Übungsstunden) ggf. zzgl. USt., pro Stunde</b>	
2100	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	
2110	Mehrzweckraum in der alten Schule Betznau	15,00 €
2120	Mehrzweckraum in der alten Schule Gattnau	15,00 €
2130	Mehrzweckraum „St.-Gallus-Saal“/Haus der Musik	27,50 €
2140	Aula der Nonnenbachschule	15,00 €
2150	Mehrzweckraum in der Bücherei	27,50 €
2200	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis, anerkannte Dorfgemeinschaften der Teilorte	2,50 €
<b>3000</b>	<b>Nebenkosten</b>	
3100	Gas, Wasser und Strom	entgeltfrei
3200	Müll (Benutzer ist grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen)	Nach tatsächlichem Aufwand
3300	Hausmeisterdienst pro Stunde	
3310	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	60,00 €
3320	Örtliche Gewerbetreibende	40,00 €
3330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	17,50 €
3340	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	60,00 €
3400	Reinigungspauschale	50,00 €
3500	Sicherheitsdienst	Nach tatsächlichem Aufwand

<b>4000</b>	<b>Zuschlag bei Überschreiten des Veranstaltungszeitraumes (ab 12. Stunde) auf allgemeines Grundentgelt</b>	<b>1,5</b>
<b>5000</b>	<b>Entgelt Nutzung eines Vorplatzes (pro Veranstaltung und inkl. Nebenkosten), ggf. zzgl. USt. sofern nicht durch Entgeltordnung Veranstaltungsplätze geregelt</b>	<b>50,00 €</b>
<b>6000</b>	Kaution	
<b>6100</b>	Mehrzweckraum in der alten Schule Betznau	200,00 €
<b>6200</b>	Mehrzweckraum in der alten Schule Gattnau	200,00 €
<b>6300</b>	Foyer des Rathauses	100,00 €
<b>6400</b>	Mehrzweckraum „St.-Gallus-Saal“/Haus der Musik	300,00 €
<b>6500</b>	Aula der Nonnenbachschule	300,00 €
<b>6600</b>	Museum und Galerie Lände – Haus des Gastes	200,00 €
<b>6700</b>	Mehrzweckraum in der Bücherei	300,00 €

## **Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsplätze (Veranstaltungsplatzentgeltordnung)**

Auf Grund von § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 19. November 2025 folgende Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsplätze beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für Veranstaltungsplätze der Gemeinde Kressbronn a. B., im Einzelnen für den Festplatz am Strandbadparkplatz, die Wiese im Seegarten, den See-Park, den Rathausplatz, den Schlössle-Park und den St.-Gallus-Platz (Gattnau).

### **§ 2 Erhebung eines Benutzungsentgeltes**

Für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsplätze wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben. Nebenkosten werden nur insoweit erhoben, wie Nebenkosten erfasst werden können.

### **§ 3 Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Veranstaltungsplatz-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn der Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. ist oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.
- (2) Sofern die Gemeinde wegen steuerrechtlicher Vorgaben die Umsatzsteuer erheben muss, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich auf das Grundentgelt und die Nebenkosten zu entrichten.

- (3) Die Nutzung des jeweiligen Veranstaltungsortes zu Zwecken des Auf- und Abbaus sind im Grundentgelt enthalten, sofern ein Zeitraum von einem Tag vor dem Beginn der Veranstaltung und einem Tag nach dem Veranstaltungsende nicht überschritten wird. Für den Festplatz am Strandbadparkplatz gilt abweichend hiervon eine Woche vor und eine Woche nach der Veranstaltung.

### **§ 4 Nebenkosten**

- (1) Verbrauchsabhängige Nebenkosten (Wasser, Strom, etc.) werden, sofern möglich, erfasst und zusätzlich zum Grundentgelt und dem besonderen Grundentgelt in Rechnung gestellt. Müll ist grundsätzlich selbst zu entsorgen, verbleibt dieser auf dem kommunalen Veranstaltungsort, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen. Dies gilt nicht für kleinere Mengen Müll, der in den vorhandenen öffentlichen Müllcontainern entsorgt werden kann.
- (2) Verbrauchsunabhängige Nebenkosten (z. B. Hausmeisterdienst, Leistungen des Bauhofs) sind im Falle ihres Anfalls gesondert zu entrichten. Über die Geltendmachung entscheidet der Bürgermeister nach billigem Ermessen.
- (3) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt und auch nicht im Grundentgelt oder dem besonderen Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitäts- oder Sicherheitsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft) hat der Benutzer vollenfänglich selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.

### **§ 5 Entgeltbefreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Von der Entgelpflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes**

Die Entgelpflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

### **§ 7 Stornierungsentgelt**

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung kommunaler Veranstaltungsplätze fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) sowie der bis dahin entstandenen Nebenkosten (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:
  1. bis zu sechs Monate vorher: entgeltfrei;
  2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher: 50 vom Hundert;
  3. zwei Wochen vorher: 100 vom Hundert.

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Für alle bereits geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung vom 26. Juli 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20. November 2025

gez.

Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage

VERANSTALTUNGSPLATZ-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/ Faktor
1000	Allgemeines Grundentgelt (pro Veranstaltung, inkl. Auf- und Abbauzeit) ggf. zzgl. USt.	
1100	Festplatz am Strandbadparkplatz	
1110	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	3.000,00 €
1120	Örtliche Gewerbetreibende	2.000,00 €
1130	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	1.500,00 €
1140	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	2.000,00 €
1200	Wiese im Seegarten	
1210	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	600,00 €
1220	Örtliche Gewerbetreibende	400,00 €
1230	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	300,00 €
1240	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	400,00 €
1300	See-Park	
1310	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	600,00 €
1320	Örtliche Gewerbetreibende	400,00 €
1330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	100,00 €
1340	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	400,00 €
1400	Schössle-Park	
1410	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	600,00 €
1420	Örtliche Gewerbetreibende	400,00 €

1430	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	300,00 €
1440	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	400,00 €
1500	Rathausplatz	
1510	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	600,00 €
1520	Örtliche Gewerbetreibende	400,00 €
1530	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	300,00 €
1540	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	400,00 €
1600	St.-Gallus-Platz Gattnau	
1610	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	125,00 €
1620	Örtliche Gewerbetreibende	100,00 €
1630	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	50,00 €
1640	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	100,00 €
2000	<b>Besonderes Grundentgelt (Proben und Übungsstunden)</b> ggf. zzgl. USt. pro Stunde	
2100	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	17,50 €
2200	Örtliche Gewerbetreibende	12,50 €
2300	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	entgeltfrei
2400	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	17,50 €
3000	<b>Nebenkosten</b>	
3100	Wasser und Strom	Nach tatsächlichem Aufwand
3200	Müll (Benutzer ist grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen)	Nach tatsächlichem Aufwand
3300	Bauhof pro Stunde	Nach tatsächlichem Aufwand
3400	Reinigung	Nach tatsächlichem Aufwand
3500	Sicherheitsdienst	Nach tatsächlichem Aufwand

## **Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Grund- und Gewerbesteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie in Verbindung mit §§ 1, 3, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes, in der Fassung vom 4. November 2020 (GBl. 2020, 974), und §§ 1, 2, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, 4167), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 19. November 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes.
- (2) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes des Bundes.

### **§ 2 Hebesätze**

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer wird festgesetzt:
  1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 547 vom Hundert des Steuermessbetrages;
  2. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 195 vom Hundert des Steuermessbetrages.
- (2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 360 vom Hundert des Steuermessbetrages.

### **§ 3 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 LGrStG werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 22. Oktober 2025 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20. November 2025

gez. Daniel Enzensperger  
Bürgermeister

### **Heilungshinweise**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 19. November 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer nach dem Kommunalabgabengesetz und dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit dies nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Kressbronn a. B. steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Kressbronn a. B. hat.

### **§ 2 Steuerschuldner und Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes im Sinne von Absatz 1 ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so haften sie für die Erbringung der Steuerschuld als Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 5 bleiben unberührt.

### **§ 4 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

## § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 144 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 288 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 576 Euro für den ersten und 1.152 Euro für jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

## § 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
  1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen;
  2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen;
  3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, und von Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  4. Hunde, die von Inhabern eines gültigen Jagdscheins gehalten werden, sofern die Brauchbarkeit durch eine Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen wird.
- (2) Sonst hilfsbedürftige Personen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen: „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „BL“ (Blindheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen.
- (3) Für Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000, in der jeweils geltenden Fassung, werden keine Steuerbefreiungen gewährt.

## § 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Absatz 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Ermäßigung gilt darüber hinaus auch nicht für Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des

Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahrs, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn:
  1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
  2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde Kressbronn a. B. nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahrs betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen;
  3. in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

## § 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## § 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Hunderasse (bei Kreuzungen die Rassen des Mutter- und Vatertieres) der Gemeinde schriftlich anzugeben.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Kressbronn a. B. innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## § 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Kressbronn a. B. bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Kressbronn a. B. kann durch

- öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
  - (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sich aufhaltenden anzeigenpflichtigen Hunde, mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
  - (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Kressbronn a. B. zurückzugeben.
  - (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 30 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  1. entgegen § 10 den Anzeigepflichten nicht nachkommt oder falsche Angaben macht;
  2. entgegen § 11 Absatz 4 eine Hundesteuermarke nicht anbringt oder nicht wieder zurückgibt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21. Oktober 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20. November 2025

gez.

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister

## Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anzeigen



**Nadine Severin**

Ihre Berater für Kressbronn,  
Langenargen & Tettnang  
T 07541 704-8137

**Reinhold Gebhard**



**Erste Adresse: Für Kauf und Verkauf.**

Digital, persönlich, seenah.

Suchen, finden oder den Wert der eigenen vier Wände ermitteln: bei uns sind Sie immer gut beraten. Digital auf unserer Immobilienplattform und, am liebsten, natürlich persönlich.

**Jetzt kostenlos  
Immobilienwert  
ermitteln!**



Durch unsere **Beratung vor Ort** oder online unter:  
**leben-am-bodensee.de**



Förderverein  
für krebskranke Kinder  
Tübingen e. V.

**UNSERE SPENDENKONTEN**

Kreissparkasse Tübingen IBAN: DE10 6415 0020 0000 1260 63  
VR Bank Tübingen eG IBAN: DE26 6406 1854 0027 9460 02  
Telefon 0 70 71 / 94 68 -11  
[www.krebskranke-kinder-tuebingen.de](http://www.krebskranke-kinder-tuebingen.de)



**MUT, HILFE,  
HOFFNUNG**

Helfen Sie krebskranken Kindern  
und deren Familien mit Ihrer Spende!

**GISIS  
GOLF & FASHION  
OUTLET**

**BLACK FRIDAY JOKER**

**-70%** auf **EIN Lieblingsteil  
DEINER WAHL.**

Ganz gleich, ob Cashmere, Seide, Wolle oder Golf-Artikel.  
Bringe diesen Joker mit und Du hast freie Wahl.

**NUR FÜR  
KURZE ZEIT!**

**ÖFFNUNGSZEITEN:**  
Montag bis Freitag: 10 - 17 Uhr  
Samstag: 10 - 16 Uhr

Rothkreuz 75 | D-88138 Weißensberg  
**A96 Autobahnausfahrt Weißensberg**  
 EXKLUSIVE MODE. EXKLUSIV.  
WOLLE · CASHMERE · SEIDE · LEDER

[www.gisisfashionhouse.de](http://www.gisisfashionhouse.de)

Auch als Gutschein erhältlich

...Wir starten wieder mit dem  
**Sonntagsbrunch**  
am So. 30.11.2025, ab 9.30 Uhr  
Wir freuen uns auf euer Kommen.  
Fam. Sommer-Günthör · Kirchstraße 9/1  
88079 Kressbronn · Telefon 07543 6153

**KASCH**  
BUSREISEN

Telefon: 07546/18 65

Unsere beliebte Kressbronner  
**Seniorenfahrt**  
ins Blaue

Mittwoch, 3. Dez. 25 (€25,-)  
Mittwoch, 7. Januar 2026  
Mittwoch, 4. Februar 2026  
BITTE NACH EINSTIEG FRAGEN  
Jeden Monat das ganze Jahr **26,- €** Pro Fahrt

**Autohaus  
Biggel**

Service      Nutzfahrzeuge Service      EURO-MOBIL RENT-A-CAR

Anzeigen bringen Erfolg!

**warema**  
Gültig bis  
21.02.2026

**10% Winterrabatt auf WAREMA Markisen der Typen:**  
K60 Kassettenmarkisen, H60 halbgeschlossene Markisen, G60 offene Gelenkarmmarkisen.

**trilago gmbh**  
Im Leimen 16  
88069 Tettnang-Tannau  
Tel. 07542 93141-0

**späth by trilago**  
Berblingerstr. 22  
88074 Meckenbeuren  
Tel. 07542 4410

[www.trilago.de](http://www.trilago.de)

boden | parkett | sonnenschutz | raumtextilien

Besuchen Sie unsere Ausstellung in  
Tettnang-Tannau

**KÜCHEN**  
Markenqualität vom Spezialisten

**Küchenmodernisierung**  
Geräte + Arbeitsplattentausch

Möbel • Türen • Küchen  
Werkstätte für  
individuellen Innenausbau

**Schreinerei  
Küchenstudio  
Rechtsteiner**

**JR** Sandgraben 4  
88142 Wasserburg  
Telefon (08382) 9858-0  
Telefax (08382) 9858-38  
[info@rechtsteiner.de](mailto:info@rechtsteiner.de)  
[www.rechtsteiner.de](http://www.rechtsteiner.de)

**Garten zu pachten  
oder Übernahme  
von Bahnparzelle  
von Ehepaar im Raum  
Kressbronn gesucht**  
Telefon 07543 9124357  
mobil 0171 7595685

**Flohmarkt im Hof**  
mit Käseverkauf,  
Raclette-Brot &  
Punsch

\* \* \* \* \*

**Sonntag, 30. November  
10 - 16 Uhr**

Bildstock 17  
Langenargen

- Kleidung hochwertiger Marken - für Damen, Herren & Kinder
- Kinderspielzeug - darunter Fahrräder, Spiele & Kuscheltiere
- Kleinmöbel - liebevoll erhalten & praktisch
- Bücher - Romane, Kinderbücher & sonstiges
- Außerdem - gemütliche Atmosphäre & leckere Snacks



**Unser Ziel:**  
**Kein Kind soll auf  
der Straße enden!**

Informationen unter  
[www.strassenkinder.de](http://www.strassenkinder.de)

**DON BOSCO**  
**Strassenkinder**

Konto DE78 3705 0198 1994 1994 10

**Redaktionsschluss:  
Dienstag 12.00 Uhr**

**Immobilienvermittlung  
aus Leidenschaft.  
Zuverlässig seit 1976.**

Persönlich, engagiert und kompetent vermitteln wir gerne auch Ihre Immobilie. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Erstgespräch.



**MAIER IMMOBILIEN**  
Steffen  
Bismarckstraße 8 · 88045 Friedrichshafen  
Tel. +49 7541 23570 · [www.immo-maier.de](http://www.immo-maier.de)



**LEOPOLD am See veranstaltet:  
Alwind's Lichterglanz**  
der kleine Weihnachtsmarkt - jedes Adventswochenende



Dieses Jahr veranstalten wir zum dritten Mal unseren kleinen Weihnachtsmarkt in unserem Außenbereich.

**28. November 2025 – 6. Januar 2026  
Freitag bis Sonntag 16 – 20 Uhr**

Heiligabend und Silvester 12 – 15 Uhr  
25.12.25 – 06.01.26 täglich 16 – 20 Uhr

Es werden diverse Köstlichkeiten angeboten. Unter anderem exklusiv Glühwein und alkoholfreien Punsch vom „Prinz“ aus Hörbranz und vieles mehr. Unsere Küche wird passend dazu etwas Leckeres zaubern und Ihren Gaumen verwöhnen. Um dem Titel gerecht zu werden, schmücken wir unser Außenbereich mit vielen Lichtern und Lämpchen.

Wir sammeln auch wieder für einen guten Zweck und am 2. Advent bekommen wir Besuch vom Nikolaus, mal sehen, was er für die Jüngsten wieder dabei hat. Außerdem werden wir wieder ein Karussell an diesem Tag für unsere kleinen Gäste haben.



**Villa Alwind – LEOPOLD am See**

Alwindstrasse 18 – 20 · 88131 Lindau  
Tel. +49 8382 9766178 · [www.leopoldamsee.de](http://www.leopoldamsee.de)

**AUTOCENTER  
KRESSBRONN**

**WEIHNACHTSAKTION:**

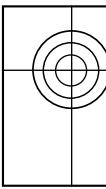
Ob Bremsen, Auspuff oder Kühler – wir verbauen Meisterqualität zu fairen Preisen.

Spare jetzt 20% auf alle Ersatzteile bei Reparaturen und Service!

Gültig bis zum 24. Dezember 2025

**IHR ZUVERLÄSSIGER KFZ  
PARTNER AM BODENSEE!**

Kanisfluhweg 12 · 88079 Kressbronn am Bodensee · Tel.: +49 (0) 7543 / 9654804



**Jede Anzeige ein Volltreffer**



Wärmepumpen • Gasheizungen  
Bad Neu- und Umbau

Joachim und Stefan Würth GbR  
Kümmertsweiler 3 • 88079 Kressbronn  
Telefon 0170 4374174 • kontakt@sanitaer-wuerth.de  
[www.sanitaer-wuerth.de](http://www.sanitaer-wuerth.de)



Alexander Schmid, B. Eng. Innenausbau & Malermeister  
[www.maler-schmid-wasserburg.de](http://www.maler-schmid-wasserburg.de) | T 08382 89 74 2  
Hattnauer Straße 8 | 88142 Wasserburg Bodensee

# Lindinger Immobilien

Ihr Immobilien-Partner  
am Bodensee

Hemigkofener Str. 14 · 88079 Kressbronn  
Tel. 0 75 43 / 93 86 93 · Fax 93 87 26  
[www.lindinger-immobilien.de](http://www.lindinger-immobilien.de)



## Unsere Angebote

gültig vom 26.11.2025 – 02.12.2025

frische Schweinefilet mager und zart	100 g	1,49 €
Gyrosfanne fertig mariniert	100 g	1,49 €
Bauernschinken heiß gegart	100 g	1,99 €
Bierschinken mit magerer Fleisch einlage	100 g	1,99 €

## SUPER Sonderpreis!

Tellersülze  
mit feinem kalten  
Braten, 350 g

Stück  
3,90 €

## SNACK der Woche!

Schinken-Käse-  
Seele

Stück  
3,50 €

Metzgerei Frick - Seestraße 21 - 88079 Kressbronn am Bodensee

# ULTRAMARIN Weihnachtsmarkt

SONNTAG, 30. NOVEMBER  
11.00 - 17.00 Uhr



Bewirtung durch  
den Skiclub Kressbronn



Angebote im Fachmarkt



Bastelecke für Kinder



Markt mit Geschenkideen

ULTRAMARIN  
Die Meichle + Mohr Marina  
Im Wassersportzentrum 10  
D-88079 KRESSBRONN-GOHNEN  
[WWW.ULTRAMARIN.COM](http://WWW.ULTRAMARIN.COM)  
[INFO@ULTRAMARIN.COM](mailto:INFO@ULTRAMARIN.COM)  
+49 (0) 7543 9660 - 0

ULTRAMARIN®  
DIE MEICHLE + MOHR MARINA



[ultramarin.bodensee](http://ultramarin.bodensee)



[ultramarin.bodensee](http://ultramarin.bodensee)